

TARIF- BESTIMMUNGEN

und Beförderungsbedingungen



Mehr sehen
vom Land.

Mehr Infos: www.vvt.at
Hotline: (0512) 56 16 16
SmartRide - die Mobilitäts-App
Ticketshop - Tickets online kaufen

Version 4.0 - 01.04.2019

Inhaltsverzeichnis

1.BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
1.1 AUSGLEICHSZULAGENBEZIEHER	5
1.2 FAMILIEN	5
1.3 FERNVERKEHRSZÜGE	5
1.4 GEBIETE	5
1.5 GRENZÜBERSCHREITENDE ZONE	5
1.6 GRUNDWEHRDIENER	5
1.7 HOCHSCHÜLER	5
1.8 JUGENDLICHE	6
1.9 KERNZONE	6
1.10 KINDER	6
1.11 KORRIDORZONE	6
1.12 LEHRE	6
1.13 KINDER	6
1.14 LEHRJAHR	6
1.15 LEHRLING	6
1.16 MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	6
1.17 ORTSLINIENVERKEHR	7
1.18 P+R-ANLAGE	7
1.19 PARKBERECHTIGUNG FÜR P+R-ANLAGEN	7
1.20 REGION	7
1.21 SCHULE	7
1.22 REGIONALZONEN	7
1.23 SCHÜLER	7
1.24 SCHULJAHR	7
1.25 SCHULTAGE	7
1.26 SCHWERKRIEGSBESCHÄDIGTE	7
1.27 SEMESTER	7
1.28 SENIOREN	8
1.29 SOMMERFERIEN	8
1.30 STADTLINIEN	8
1.31 TARIFTABELLE	8
1.32 TARIFZONENPLAN	8
1.33 UMSTEIGEN	8
1.34 UNTERRICHTSJAHR	8
1.35 VERBUNDLINIEN	8
1.36 VERBUNDLINIENNETZ	9
1.37 VERBUNDRAUM	9
1.38 VVT	9
1.39 VTG	9
1.40 VVT-TICKETS	9
1.41 ZIVILBLINDE	9
1.42 ZIVILDIENER	9
1.43 ZONE	9
1.44 ZONE MIT BESONDEREM TARIF	9

2. VVT-TICKETS	10
2.1 STRECKENBEZOGENE TICKETS / EINZELFAHRTEN	10
2.1.1 Preisberechnung	10
2.1.2 Einzel-Tickets	10
2.1.3 8-Fahrten-Ticket	10
2.2 NETZTICKETS	11
2.2.1 Jahres-Ticket	11
2.2.2 Semester-Ticket	12
2.2.3 Monats-Ticket	13
2.2.4 Wochen-Ticket	14
2.2.5 24h-Ticket	14
2.2.6 Tages-Ticket	14
2.3 SL-TICKETS FÜR SCHÜLER	15
2.3.1 Schul-Ticket (Schülerfreifahrt gem. FLAG)	15
2.3.2 SchulPlus-Ticket	15
2.3.3 Antragstellung und Ausfolgung	15
2.3.4 Bezahlung	16
2.3.5 Ablauf bzw. Verlängerung der Gültigkeit	16
2.3.6 Änderung des Geltungsbereiches	16
2.3.7 Stornierung bzw. Rückgabe	16
2.3.8 Verlust	16
2.3.9 Strafbestimmungen	16
2.4 SL-TICKETS FÜR LEHRLINGE	17
2.4.1 Lehr-Ticket (Freifahrt für Lehrlinge gem. FLAG)	17
2.4.2 LehrPlus-Ticket	17
2.4.3 Antragstellung und Ausfolgung	17
2.4.4 Bezahlung	18
2.4.5 Ablauf bzw. Verlängerung der Gültigkeit	18
2.4.6 Änderung des Geltungsbereiches	18
2.4.7 Stornierung bzw. Rückgabe	18
2.4.8 Verlust	18
2.4.9 Strafbestimmungen	18
2.5 SONSTIGE TICKETBESTIMMUNGEN	19
2.5.1 Sonstige Tickets und Gebühren	19
3. TICKETVERTRIEB	20
3.1 ZAHLUNGSMÖGLICHKEITEN	20
3.2 VERTRIEBSWEGE	20
3.2.1 Online Ticketshop (Vorverkauf)	20
3.2.2 Automat (Vorverkauf)	21
3.2.3 KundInnenCenter von IVB und VVT (Vorverkauf)	21
3.2.4 Sonstige Vorverkaufsstellen (Vorverkauf)	21
3.2.5 Buslenker / Zugbegleiter	21
4. GELTUNGSBEREICHE	22
4.1 LAND	22
4.2 REGION	22
4.3 INNSBRUCK	22
4.4 STADT	22

5. ERMÄßIGUNGSGRUPPEN	23
5.1 KINDER UND JUGENDLICHE	23
5.1.1 <i>Kinder bis 6 Jahre:</i>	23
5.1.2 <i>Kinder bis 14 Jahre:</i>	23
5.1.3 <i>Jugendliche bis 20 Jahre:</i>	23
5.1.4 <i>Schüler:</i>	23
5.1.5 <i>Begleitpersonen von Schülergruppen:</i>	23
5.1.6 <i>Kindergartengruppen:</i>	24
5.2 FAMILIEN	24
5.2.1 <i>Family-Ticket</i>	24
5.2.2 <i>Family Light-Ticket</i>	24
5.2.3 <i>Huckepack-Aktion</i>	24
5.2.4 <i>Berechtigungsnachweis</i>	25
5.3 SENIOREN	26
5.4 MENSCHEN MIT BEHINDERUNG UND ZIVILBLINDE	27
5.5 GRUNDWEHRDIENER UND ZIVILDIENER	28
5.6 SCHWERKRIEGSBESCHÄDIGTE	29
5.7 AUSGLEICHSZULAGENBEZIEHER	29
5.8 TIERE	29
5.8.1 <i>Kleintiere</i>	29
5.8.2 <i>Hunde</i>	29

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 Ausgleichszulagenbezieher

Ausgleichszulagenbezieher sind Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage gemäß §§292ff ASVG, §§149ff GSVG und §§140ff BSVG erfüllen.

1.2 Familien

Das sind derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder Elternteile sowie deren Kinder.

1.3 Fernverkehrszüge

Die Zuggattungen im Fernverkehr sind Eurocity (EC), Intercity (ÖBB-IC bzw. IC), ICE, Railjet (RJ) oder D-Zug (D).

1.4 Gebiete

Gebiete sind Zusammenfassungen mehrerer Tarifzonen.

1.5 Grenzüberschreitende Zone

Grenzüberschreitende Zonen sind Zonen, die gänzlich oder teilweise außerhalb des Verbundraumes Tirol liegen, aber mit Verbundlinien erschlossen sind. In grenzüberschreitenden Zonen gelten auf Verbundlinien sämtliche VVT-Tickets, sofern Start oder Ziel der Fahrt im Verbundraum Tirol liegt. Eine Auflistung aller grenzüberschreitenden Zonen befindet sich in Anhang 1.

1.6 Grundwehrdiener

Das sind Personen, die den Präsenzdienst als Grundwehrdienst ableisten im Sinne des Wehrgesetz 2001 – WG 2001

1.7 Hochschüler

Hochschüler sind

- ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten,
- ordentliche Studierende an Universitäten der Künste,
- Studierende an einer in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt (Art. V § 1 Abs. 1 des Konkordates, BGBl. II Nr. 2/1934) nach Ablegung einer Reifeprüfung,
- ordentliche Studierende an österreichischen Fachhochschul-Studiengängen,
- ordentliche Studierende an österreichischen öffentlichen Pädagogischen Hochschulen,
- ordentliche Studierende an österreichischen anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen,
- ordentliche Studierende an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, wenn sie die durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur bezeichneten Hauptstudiengänge besuchen (§ 5 Abs. 2),
- Studierende an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien,
- Hochschüler einer in Österreich gelegenen Bildungseinrichtung, die nach den Bestimmungen des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes – UniAkkG, BGBl. I Nr. 168/1999, als Privatuniversität akkreditiert ist,

sofern sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

1.8 Jugendliche

Das sind Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

1.9 Kernzone

Die Kernzone ist die Zone 64900 Innsbruck. Die Kernzone ist im Tarifzonenplan eigens gekennzeichnet.

1.10 Kinder

Das sind Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

1.11 Korridorzone

Korridorzonen sind Zonen, die gänzlich außerhalb des Verbundraumes Tirol liegen, aber mit Verbundlinien erschlossen sind. In Korridorzonen gelten auf Verbundlinien sämtliche VVT-Tickets, sofern Start und Ziel der Fahrt im Verbundraum Tirol liegen. Eine Auflistung aller Korridorzonen befindet sich in Anhang 1.

1.12 Lehre

Das ist eine Ausbildung in einer betrieblichen Ausbildungsstätte gemäß § 30 j des FLAG in der jeweils geltenden Fassung.

1.13 Kinder

Das sind Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

1.14 Lehrjahr

Das Lehrjahr dauert längstens 12 Kalendermonate ab Ausstellung des SL-Tickets bzw. reicht längstens bis zum Ende des Lehrverhältnisses.

1.15 Lehrling

Das sind Personen gemäß § 30 j des FLAG in der jeweils geltenden Fassung.

1.16 Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung sind:

- Personen, die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8, Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes beziehen, sofern bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde;
- Personen, die Bezieher eines Pflegegeldes oder einer vergleichbaren Leistung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften sind;
- Bezieher einer Versehrtenrente nach einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %;
- Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %;
- begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes ab einem Grad der Behinderung von 70 %.

1.17 Ortslinienverkehr

Ortslinienverkehr ist der zugelassene Verkehr auf Linien, deren Anfangs- und Endpunkte innerhalb desselben Gemeindegebietes oder innerhalb aneinandergrenzender Gemeindegebiete liegen und Haltestellen zum Aus- und Einsteigen nur innerhalb dieser Gemeindegebiete bestehen, sowie weitere Teilstrecken von regionalen Kraftfahrlinien (siehe Anhang 2).

1.18 P+R-Anlage

Bei Park+Ride-Anlagen haben Autofahrer die Möglichkeit, ihre Fahrzeuge auf ausgewiesenen Parkplätzen in unmittelbarer Nähe von Bahnhöfen bzw. Busterminals zu parken und mit Linien des VVT-Verbundlinien-netzes weiterzufahren. Eine Auflistung der P+R-Anlagen ist im Anhang 10 ersichtlich.

1.19 Parkberechtigung für P+R-Anlagen

Berechtigt zum Parken sind nur Autofahrer, die nach Abstellen ihres Fahrzeuges eine Linie des VVT-Verbundliniennetzes mit gültigen VVT-Tickets (ausgenommen Einzel-Ticket) benutzen.

1.20 Region

Eine Region besteht aus zwei benachbarten Gebieten, die über eine Verbundlinie verbunden sind.

1.21 Schule

Das sind Bildungseinrichtungen gemäß § 30 des FLAG in der jeweils geltenden Fassung.

1.22 Regionalzonen

Alle Zonen, die außerhalb der Kernzone Innsbruck liegen.

1.23 Schüler

Das sind Personen gem. § 30 des FLAG in der jeweils geltenden Fassung.

1.24 Schuljahr

Das Schuljahr ist das im Antrag bestätigte Unterrichtsjahr einschließlich der Sommerferien gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985 in der jeweils geltenden Fassung.

1.25 Schultage

Schultage sind Tage gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985 in der jeweils geltenden Fassung.

1.26 Schwerebeschädigte

Das sind Personen, die als Schwerebeschädigte im Sinne des Kriegsoferversorgungsgesetzes (KOVG) als Schwerebeschädigte anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes um mindestens 70 % gemindert ist.

1.27 Semester

Ein Hochschuljahr setzt sich zusammen aus einem Winter- und einem Sommersemester, die jeweils aus sechs Monaten bestehen. Das Wintersemester dauert vom 1. September bis zum Monatsletzten des darauffolgenden Februars. Das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am darauffolgenden 31. August.

1.28 Senioren

Das sind zum Tag des Reiseantritts Frauen und Männer ab dem vollendeten

63. Lebensjahr	(von 01.01.2018 – 31.12.2019)
64. Lebensjahr	(von 01.01.2020 – 31.12.2021)
65. Lebensjahr	(ab dem 01.01.2022)

1.29 Sommerferien

Sommerferien sind die schulfreie Zeit (Hauptferien) im Sommer, entsprechend des offiziellen Ferienkalenders des BM für Unterricht, Kunst und Kultur für öffentliche mittlere und höhere Schulen sowie private mittlere und höhere Schulen mit öffentlichem Recht für das Bundesland Tirol.

1.30 Stadtlinien

Stadtlinien sind jene Linien, welche im Sinne des Linienverkehrs ausschließlich innerhalb der Kernzone Innsbruck verkehren.

1.31 Tariftabelle

Die (tabellarische) Auflistung der Fahrpreise im Verkehrsverbund Tirol (siehe Anhang 4).

Tariftabelle A Streckenbezogene Tickets Normalpreis

Tariftabelle B Streckenbezogene Tickets ermäßigt

Tarife Netztickets

1.32 Tarifzonenplan

Die graphische Darstellung der Tarifzoneneinteilung und der Verbundlinien im Verbundraum.

1.33 Umsteigen

Der Fahrgast muss nach Verlassen des Fahrzeuges in das nächstmögliche Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs, das in Richtung des vom Fahrgast gewünschten Zieles verkehrt, einsteigen und weiterfahren.

1.34 Unterrichtsjahr

Das Unterrichtsjahr ist der im Antrag bestätigte Zeitraum gem. § 2 Schulzeitgesetz 1985 in der jeweils geltenden Fassung.

1.35 Verbundlinien

Alle Linien und Strecken von Verkehrsunternehmen – soweit sie sich durch Abschluss eines Verkehrs-dienstvertrages dem Verkehrsverbund Tirol anschließen – im Verbundraum, sind Verbundlinien. Erweitert werden die Verbundlinien durch die im Anhang 2 dieser Bestimmungen angeführten grenzüberschreitenden Verbundlinien sowie [Stadtlinien](#).

Nicht zu den Verbundlinien zählen beispielsweise die Zahnradbahnstrecke Jenbach – Achensee der Achenseebahn AG und die Dampfzüge der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG sowie touristische Verkehrsmittel, wie Seilbahnen oder Schifffahrtslinien usw.

1.36 Verbundliniennetz

Die Summe aller Verbundlinien wird als Verbundliniennetz bezeichnet. Das Verbundliniennetz umfasst sämtliche Kraftfahrlinien von Verkehrsunternehmen im Verbundraum Tirol inklusive den die Landesgrenzen überschreitenden Strecken gemäß Anhang 2 sowie die im Verbundraum gelegenen Eisenbahnlinien einschließlich der Strecken auf grenzüberschreitenden Zonen und Korridorzonen. Somit auf der

- den Verbundraum überschreitenden Teilstrecke bis Oberdrauburg, Brennero/Brenner und von Sillian bis San Candido/Innichen.
- Strecke Scharnitz Grenze – Ehrwald Grenze der Deutschen Bahn, bei Fahrtantritt und Fahrtziel im Verbundraum.
- auf italienischem Staatsgebiet liegenden Strecke Brennero/Brenner – Sillian bei Fahrten zwischen Nord- und Osttirol mit unmittelbarem Anschluss und Umstieg in Fortezza/Franzensfeste.

1.37 Verbundraum

Der Verbundraum umfasst das gesamte Bundesland Tirol. Er wird in Gebiete und Zonen unterteilt (siehe Anhang 1).

1.38 VVT

Die Abkürzung VVT steht für Verkehrsverbund Tirol.

1.39 VTG

Die Abkürzung VTG steht für Verkehrsverbund Tirol GesmbH. Die VTG ist die landeseigene Gesellschaft zur Koordination des öffentlichen Verkehrs im Bundesland Tirol.

1.40 VVT-Tickets

Das sind die auf den Verbundlinien angebotenen Fahrausweise, die zur Benützung des gesamten, fahrplanmäßigen Angebotes auf Verbundlinien berechtigen. Jeder Verbundfahrausweis ist ein Beförderungsvertrag, auf Grund dessen Personen entsprechend des jeweiligen Tarifes befördert werden.

1.41 Zivilblinde

Das sind Personen, die völlig blind sind oder auf keinem Auge mehr als 1/25 der normalen Sehschärfe besitzen. Diese Personen beziehen aufgrund ihrer Blindheit ein Pflegegeld der Stufe 3 oder 4.

1.42 Zivildienst

Das sind Personen, die den Zivildienst als Wehersatzdienst ableisten im Sinne des Zivildienstgesetz 1986 – ZDG

1.43 Zone

Das ist die kleinste Einheit des in bestimmte Bereiche unterteilten Tarifgebietes. Alle Haltestellen sowie die entsprechende Zugehörigkeit zur jeweiligen Zone, die Zone selbst und die dazugehörigen Zonennummern sind in einem Verzeichnis angeführt, das bei den Verkehrsunternehmen zur Einsichtnahme aufliegt.

1.44 Zone mit besonderem Tarif

Innerhalb dieser Zonen (Stadtverkehr) gelten zusätzliche VVT-Tickets und/oder gesonderte Fahrpreise (STADT, INNSBRUCK). Siehe Anhang 4 – Zonen mit besonderem Tarif.

2. VVT-TICKETS

2.1 Streckenbezogene Tickets / Einzelfahrten

2.1.1 Preisberechnung

- Die Preise für streckenbezogene Tickets (bspw. Einzel-Tickets) werden nach Anzahl der innerhalb eines Fahrweges benutzten Zonen errechnet.
- Für die Fahrpreisberechnung ist die Anzahl der befahrenen Zonen gemäß Tarifzonenplan (in der jeweils gültigen Fassung) und die Tariftabelle (Anhang 4) maßgebend. Die Fahrt ist in vorwärtsstrebender Richtung ohne Fahrtunterbrechung (Umstieg möglich) und auf dem verkehrsüblichen Weg durchzuführen.
- Jede Zone wird so oft gezählt, wie sie durchfahren wird.
- **Alternativfahrten** (Abweichungen vom verkehrsüblichen Weg) sind vom Fahrgast beim Kauf des Fahrausweises bekannt zu geben – dementsprechend berechnet sich ein anderer Fahrpreis.
- Bei Fahrten durch die **Kernzone Innsbruck** wird die Kernzone bei der Fahrpreisberechnung grundsätzlich zwei Zonen gleichgesetzt. Die Benützung von Regional- und Stadtlinien für innerstädtische Fahrten ist möglich.
- Wird auf Grund einer **linienbedingten Stichfahrt** eine für die Fahrt des Fahrgastes nicht benötigte Zone durchfahren, so wird diese Zone nicht berechnet.
- Ist der Fahrgast bereits im Besitz eines Netztickets für eine Teilstrecke (z.B. Jahres-Ticket REGION), so werden für die **Anschlussfahrt** lediglich jene Zonen zur Berechnung herangezogen, für welche noch kein Ticket gelöst wurde.

2.1.2 Einzel-Tickets

Einzel-Tickets sind für jede beliebige Strecke und für die Geltungsbereiche INNSBRUCK und STADT (gemäß Anhang 4) verfügbar.

Einzel-Tickets werden zum Normalpreis oder ermäßigt (siehe [5.Ermäßigungsgruppen](#)) ausgegeben.

Einzel-Tickets berechtigen zu einer Fahrt ohne Fahrtunterbrechung (ausgenommen Umstieg) in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung innerhalb der erworbenen Zonen, ab Ausgabe zum sofortigen Fahrtantritt.

Im Vorverkauf berechtigen Einzel-Tickets für den Regionalverkehr ab dem aufgedruckten Gültigkeitsbeginn bzw. ab deren Entwertung zum Fahrtantritt innerhalb von 2 Stunden und sind bis zum Erreichen des fahrplanmäßigen Zieles gültig.

Die maximale Geltungsdauer von Einzel-Tickets für eine Zone bzw. für die Kernzone Innsbruck beträgt ab dem Fahrtantritt bzw. ab der Entwertung 45 Minuten.

Einzel-Tickets, die im online-ticketshop gelöst werden, sind nicht übertragbar.

2.1.3 8-Fahrten-Ticket

8-Fahrten-Tickets sind für den Geltungsbereich INNSBRUCK verfügbar.

8-Fahrten-Tickets werden zum Normalpreis oder ermäßigt (siehe [5.Ermäßigungsgruppen](#)) ausgegeben.

8-Fahrten-Tickets berechtigen zu acht einzelnen Fahrten im Sinne eines Einzel-Tickets.

Für jede Fahrt muss das 8-Fahrten-Ticket einmal entwertet werden. Die Gültigkeitsdauer beträgt 45 Minuten ab der Entwertung.

Das Umsteigen auf eine andere Linie in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung ist zur Erreichung des Fahrzieles erlaubt.

8-Fahrten-Tickets sind übertragbar und können auch von mehreren Personen gleichzeitig benützt (jeweils eine Entwertung pro Person und Fahrt) werden.

2.2 Netztickets

2.2.1 Jahres-Ticket

- Das Jahres-Ticket ist nicht übertragbar und nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis zur Bestätigung der Identität.
- Das Jahres-Ticket ist für die Geltungsbereiche LAND, REGION, INNSBRUCK und STADT (gemäß Anhang 4) verfügbar.
- Die Jahres-Tickets LAND, INNSBRUCK und STADT sind in verschiedenen Preisstufen erhältlich (siehe [5. Ermäßigungsgruppen](#) bzw. Anhang 4)
- Das Jahres-Ticket Land berechtigt streckenunabhängig zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des gelösten Geltungsbereiches.
- Das Jahres-Ticket Land gilt 12 Monate jeweils beginnend mit Monatsersten bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.
- Das Jahres-Ticket kann im Voraus oder mittels Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) in 12 Teilzahlungen bezahlt werden (siehe [3.2 Vertriebswege](#)).
- Das Jahres-Ticket berechtigt zum Bezug des Zusatzprodukts „P+R-Ticket“ Anhang 10.
- Bestellung & Ausfolgung:
 - o Das Jahres-Ticket kann online im [ticketshop](#) oder im [KundInnencenter](#) (persönlich oder postalisch) bezogen werden.
 - o Das Bestellformular ist im KundInnencenter oder online unter [www.vvt.at](#) und [www.ivb.at](#) erhältlich.
 - o Bei postalischer Bestellung muss das vollständig ausgefüllte Bestellformular bis zum 10. des Vormonats im KundInnencenter einlangen.
 - o Alle Änderungen, der bei der Bestellung angegebenen Daten, sind umgehend online oder schriftlich dem KundInnencenter bekannt zu geben.
 - o Wird das Ticket online bezogen, ist das Ticket umgehend im Kundenprofil online (darstellbar über die ticketshop-App am smartphone) abrufbar
 - o Wird das Ticket im KundInnencenter direkt bestellt und bar oder über SEPA-Lastschrift bezahlt, wird das Ticket dem Fahrgast sofort ausgefolgt. Eine sofortige Ausstellung ist bei Bezahlung mittels Zahlschein nicht möglich. In diesem Fall wird das Jahres-Ticket erst nach Eingang der Zahlung ausgestellt und dem Kunden auf den Postweg zugesandt.
 - o Bei Verlust wird das Jahres-Ticket gegen Vorlage einer behördlichen Verlustmeldung (Gemeinde oder Polizei) gegen ein Entgelt (laut Anhang 5) einmalig ersetzt. Diese Regelung gilt auch bei Diebstahl des Jahres-Tickets.
- Verlängerung des Jahres-Tickets:
 - o Bei **Einmalzahlung:** Die Verlängerung der Gültigkeit eines Jahres-Tickets um ein weiteres Jahr wird mittels Begleichung des Gesamtbetrages innerhalb einer Frist von 4 Wochen vor Ablauf des bisherigen Tickets durchgeführt. Eine entsprechendes Angebot erfolgt rechtzeitig vor Ablauf des bisherigen Tickets und ist bis 14 Tage nach dem Ablauf des bisherigen Tickets gültig. Das neue Ticket wird nach Einlangen des Gesamtbetrages übermittelt.
 - o Bei **SEPA-Lastschrift:** Das Jahres-Ticket wird nach Ablauf eines Jahres automatisch verlängert, sofern nicht bis zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats des bisherigen Tickets gekündigt wird. Eine entsprechende Erinnerung an die Kündigungsfrist mit dem Hinweis auf die automatische Verlängerung um ein weiteres Jahr erfolgt rechtzeitig durch die VTG bzw. die IVB. Das neue Ticket wird zeitgerecht übermittelt.
 - o Wird eine Änderung der Ticket- oder Zahlart gewünscht, so muss dies bis zum 10. des Monats vor Gültigkeitsbeginn des neuen Tickets online durchgeführt oder schriftlich mitgeteilt werden.

- Änderungen & Storno:
 - o Das Jahres-Ticket kann weder auf eine andere Person noch auf einen anderen Geltungsbereich umgeschrieben werden.
 - o Bei Namensänderungen wird das Ticket abgeändert, ohne dass sich dadurch die Gültigkeit verändert. Für Änderungen wird ein Entgelt (laut Anhang 5) in Rechnung gestellt.
 - o Das Jahres-Ticket kann vor Ablauf eines Jahres zum Monatsletzten ohne Angabe von Gründen schriftlich bzw. online vom Fahrgast storniert werden. Voraussetzung ist die Rückgabe des Tickets bis spätestens 7. des Folgemonats. Erfolgt die Rückgabe nicht termingerecht, so wird das Ticket frühestens im darauffolgenden Monat storniert und der volle Kalendermonat zusätzlich in Rechnung gestellt. Wurde das Jahres-Ticket nur digital in Anspruch genommen, so wird es mit Monatsletzten deaktiviert.
 - o Für die Stornierung wird ein Entgelt (laut Anhang 5) in Rechnung gestellt.
 - o Bei Stornierung und gleichzeitiger Rückgabe bzw. Deaktivierung des Jahres-Tickets wird dem Kunden der nicht konsumierte Anteil abzüglich Entgelt (laut Anhang 5) auf ein, von ihm bekannt gegebenes Konto, zurück überwiesen.
 - o In Anspruch genommene Monate werden mit dem aktuell gültigen Preis eines Monats-Ticket desselben Geltungsbereiches verrechnet. Gibt es kein Monatsticket im selben Geltungsbereich, so wird ein Fünftel des Gesamtpreises pro in Anspruch genommenen Monat verrechnet.

2.2.2 Semester-Ticket

Hochschüler haben die Möglichkeit, ein Semester-Ticket für jedes [Semester](#) zu erwerben, für das sie nachweislich eingeschrieben sind.

- Semester-Tickets sind für die Geltungsbereiche LAND und INNSBRUCK verfügbar.
- Das Semester-Ticket Land berechtigt streckenunabhängig zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des gewählten Geltungsraumes.
- Das Semester-Ticket berechtigt zum Bezug des Zusatzprodukts „P+R-Ticket“ laut Anhang 10.

Als Berechtigungsnachweis dient die Inskriptionsbestätigung einer Hochschule mit Standort in Österreich für das jeweilige Semester bzw. eine gültige Immatrikulationsnummer.

Berechtigt zum Erwerb des Semester-Tickets sind Hochschüler, die zu Beginn der Gültigkeit des Tickets das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wird das 27. Lebensjahr im Laufe der Gültigkeit des Semester-Tickets vollendet, bleibt die ursprüngliche Gültigkeit aufrecht.

Das Semester-Ticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

Für das Semester-Ticket gilt der eigens dafür ausgewiesene Tarif (Anhang 4).

Das Semester-Ticket muss im Voraus bezahlt werden (siehe [3.2 Vertriebswege](#)).

- Bestellung & Ausfolgung:
 - o Das Semester-Ticket kann online im [ticketshop](#) oder im [KundInnencenter](#) (persönlich oder postalisch) bezogen werden. Dafür muss eine gültige Immatrikulationsnummer einer Hochschule angegeben werden.
 - o Das Bestellformular ist im KundInnencenter oder online unter www.vvt.at erhältlich.
 - o Bei postalischer Bestellung muss das vollständig ausgefüllte Bestellformular rechtzeitig im IVB- oder VVT-KundInnencenter einlangen. Darüber hinaus muss der Bestellung eine gültige Inskriptionsbestätigung beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass der Fahrgast als ordentlicher Hörer im Gültigkeitszeitraum (=Semester) eingeschrieben ist.
 - o Alle Änderungen, der bei der Bestellung angegebenen Daten, sind umgehend online oder schriftlich dem VVT-KundInnencenter bzw. dem IVB-KundInnencenter bekannt zu geben.
 - o Wird das Ticket online bezogen, wird das Ticket umgehend im Kundenprofil online (darstellbar über die ticketshop-App am smartphone) zur Verfügung gestellt.

- Wird das Ticket im VVT-KundInnencenter oder IVB-KundInnencenter direkt bestellt und bar bezahlt, wird das Ticket dem Fahrgast sofort ausgefolgt. Eine sofortige Ausstellung ist bei Bezahlung mittels Zahlschein nicht möglich. In diesem Fall wird das Semester-Ticket erst nach Eingang der Zahlung ausgestellt und dem Kunden auf den Postweg zugesandt.
 - Bei Verlust wird das Semester-Ticket gegen Vorlage einer behördlichen Verlustmeldung (Gemeinde oder Polizei) gegen ein Entgelt (laut Anhang 5) einmalig ersetzt. Diese Regelung gilt auch bei Diebstahl des Semester-Tickets.
- Verlängerung des Semester-Tickets:
- Um die Gültigkeit für das Semester-Ticket ein weiteres Semester zu verlängern, ist die neuerliche Bestellung erforderlich.
- Änderungen & Storno:
- Das Semester-Ticket kann weder auf eine andere Person noch auf einen anderen Geltungsbereich umgeschrieben werden.
 - Bei Namensänderungen wird das Ticket abgeändert, ohne dass sich dadurch die Gültigkeit verändert. Für Änderungen wird ein Entgelt (laut Anhang 5) in Rechnung gestellt.
 - Das Semester-Ticket kann vor Ablauf eines Jahres zum Monatsletzten ohne Angabe von Gründen schriftlich bzw. online vom Fahrgast storniert werden. Voraussetzung ist die Rückgabe des Tickets bis spätestens 7. des Folgemonats. Erfolgt die Rückgabe nicht termingerecht, so wird das Ticket frühestens im darauffolgenden Monat storniert und der volle Kalendermonat zusätzlich in Rechnung gestellt. Wurde das Semester-Ticket nur digital in Anspruch genommen, so wird es mit Monatsletzten deaktiviert.
 - Für die Stornierung wird ein Entgelt (laut Anhang 5) in Rechnung gestellt.
 - Bei Stornierung und gleichzeitiger Rückgabe bzw. Deaktivierung des Semester-Tickets wird dem Kunden der nicht konsumierte Anteil abzüglich Entgelt (laut Anhang 5) auf ein, von ihm bekannt gegebenes Konto, zurück überwiesen.
 - Für in Anspruch genommene Monate wird dem Fahrgast ein Drittel des Gesamtpreises verrechnet.

2.2.3 Monats-Ticket

Monats-Tickets sind für die Geltungsbereiche LAND, REGION, INNSBRUCK und STADT verfügbar (gemäß Anhang 4).

Monats-Tickets sind übertragbar, außer sie werden im online-ticketshop gelöst.

Monats-Tickets INNSBRUCK und Stadt sind in verschiedenen Preisstufen erhältlich.

Monats-Tickets werden mit Fließdatum ausgegeben. Sie gelten einen Monat beginnend vom Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages (z.B. vom 8. August bis einschließlich 7. September) und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

Monats-Tickets berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der erworbenen Zonen.

Monatstickets werden vor dem ersten Geltungstag zum vollen Preis ohne Entgelt erstattet. Ausgenommen sind Monats-Tickets, die online bezogen wurden.

Innerhalb der ersten 7 Gültigkeitstage wird das Monats-Ticket gegen eine Gebühr von 50% des Ticketpreises, aber mindestens € 15, erstattet. Ausgenommen sind Monats-Tickets, die online bezogen wurden.

Monats-Tickets berechtigen zum Bezug des Zusatzprodukts „P+R-Ticket“ laut Anhang 10.

2.2.4 Wochen-Ticket

Wochen-Tickets sind für die Geltungsbereiche LAND, REGION, INNSBRUCK und STADT verfügbar (gemäß Anhang 4).

Wochen-Tickets sind übertragbar, außer sie werden im online-ticketshop gelöst.

Wochen-Tickets INNSBRUCK und Stadt sind in verschiedenen Preisstufen erhältlich.

Wochen-Tickets werden mit Fließdatum ausgegeben. Sie gelten eine Woche beginnend vom Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

Wochen-Tickets berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der erworbenen Zonen.

Wochen-Tickets werden vor dem ersten Geltungstag zum vollen Preis ohne Entgelt erstattet. Ausgenommen sind Wochen-Tickets, die online bezogen wurden.

Innerhalb der ersten 3 Gültigkeitstage wird das Wochen-Ticket gegen eine Gebühr von 50% des Ticketpreises, aber mindestens € 15, erstattet. Ausgenommen sind Wochen-Tickets, die online bezogen wurden.

Wochen-Tickets berechtigen zum Bezug des Zusatzprodukts „P+R-Ticket“ laut Anhang 10

2.2.5 24h-Ticket

Das 24h-Ticket ist für den Geltungsbereich INNSBRUCK verfügbar.

24h-Tickets sind übertragbar, außer sie werden in einem online-ticketshop gelöst.

24h-Tickets sind in verschiedenen Preisstufen erhältlich sowie als „24h-Ticket2Plus“.

Das 24h-Ticket 2Plus gilt für 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder.

24h-Tickets berechtigen zu beliebig vielen Einzelfahrten innerhalb des Geltungszeitraumes.

24h-Tickets gelten ab dem Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt 24 Stunden und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

2.2.6 Tages-Ticket

Das Tages-Ticket 2Plus ist für den Geltungsbereich LAND verfügbar. Ausgenommen davon sind [Fernverkehrszüge](#) von ÖBB und DB.

Das Tag2Plus-Ticket gilt für 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder.

Das Tag2Plus-Ticket ist übertragbar.

Das Tag2Plus-Ticket berechtigt zu beliebig vielen Einzelfahrten innerhalb eines Kalendertages.

2.3 SL-Tickets für Schüler

SL-Tickets sind nicht übertragbar. Bei berechtigten Zweifeln hinsichtlich der Person kann ein Ausweis, aus dem das Geburtsdatum und der Name der Person hervorgehen, verlangt werden.

Für SL-Tickets gelten die Tarife gem. Anhang 4.

SL-Tickets für Schüler können als Schul- und als SchulPlus-Tickets beantragt werden. Um ein SchulPlus-Ticket beantragen zu können, müssen zumindest entweder Wohn- oder Schulort im Bundesland Tirol liegen.

2.3.1 Schul-Ticket (Schülerfreifahrt gem. FLAG)

Das Schul-Ticket gilt an Schultagen und wird jeweils für ein Unterrichtsjahr ausgestellt.

Das Schul-Ticket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf der kürzesten Strecke zwischen dem Wohnort im Inland (eingetragene Einstiegshaltestelle), von dem aus die Schule an mindestens 4 Tagen pro Woche besucht wird (ausgenommen Berufsschüler mit tageweisem Unterricht), und der Schule (eingetragene Ausstiegshaltestelle).

2.3.2 SchulPlus-Ticket

Das SchulPlus-Ticket berechtigt auf allen Verbundlinien im Verbundraum Tirol zu beliebig vielen Fahrten, die im Verbundraum beginnen und enden.

Die Gültigkeit des SchulPlus-Tickets beginnt jeweils am 1. September und endet nach 12 Monaten.

2.3.3 Antragstellung und Ausfolgung

Die Beantragung/Bestellung eines SL-Tickets muss über das Formular „Antrag auf Ausstellung eines Schul-Ticket“ erfolgen.

Das Antragsformular ist bei den Schulen und Ausgabestellen erhältlich.

Für die Fahrt im Bereich des Verkehrsverbundes ist nur ein einziger Antrag erforderlich.

Die Antragstellung eines SL-Tickets hat zu enthalten:

- Angabe der Zahlungsnummer für den Nachweis der Einzahlung des jeweiligen Ticketpreises
- Name und Geburtsdatum des Schülers
- Hauptwohnort (Familienwohnsitz)
- Wohnort, von dem aus die Schule besucht wird
- Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten
- Auswahl ob Schul-Ticket oder SchulPlus-Ticket
- Nur bei Schul-Ticket: Geltungszeitraum
- Nur bei Schul-Ticket: Geltungsbereich (Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle/-zone für Regional- und Stadtverkehr, Kernzonenberechtigung)
- Unterschrift des volljährigen Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten

Bei Fehlen einer dieser Angaben hat das Verkehrsunternehmen die Verpflichtung, den Antrag zurückzuweisen.

Schul-Tickets und SchulPlus-Tickets werden grundsätzlich gegen Nachweis des bezahlten Ticketpreises vom Verkehrsunternehmen für die betreffende Fahrstrecke gemäß Tarif ausgestellt, wenn der Antrag ordnungsgemäß ausgefüllt, unterschrieben und von der Schule entsprechend bestätigt ist.

2.3.4 Bezahlung

Der jeweilige Ticketpreis (gemäß Anhang 4) muss vorab bezahlt werden und die Zahlungsbestätigung mit dem Antragsformular eingereicht werden.

2.3.5 Ablauf bzw. Verlängerung der Gültigkeit

Das SL-Ticket verliert seine Gültigkeit mit Ablauf des aufgedruckten Datums.

Um die Gültigkeit eines SL-Tickets zu verlängern, ist die neuerliche Bestellung mittels Antragsformular sowie Bezahlung des Ticketbetrages mittels Zahlschein, bar oder unbar erforderlich.

2.3.6 Änderung des Geltungsbereiches

Berichtigungen der Angaben am Antrag über den Schüler können nur vom Antragsteller selbst oder von der Schulleitung vorgenommen werden.

Für Änderungen des Wohnortes, der Schule, der Fahrtstrecke, des Geltungszeitraumes bzw. der Geltungstage muss dem Verkehrsunternehmen bzw. der VTG ein neuer Antrag vorgelegt werden. Nur das Verkehrsunternehmen bzw. die VTG kann die Daten auf dem SL-Ticket berichtigen.

Für Änderungen auf Grund eines Wohnortwechsels wird ein Bearbeitungsentgelt (laut Anhang 5) in Rechnung gestellt.

2.3.7 Stornierung bzw. Rückgabe

Erweist sich der Nachweis über die Leistung des Ticketpreises nach Ausstellung des SL-Tickets als unrichtig, gilt das SL-Ticket ab Geltungsbeginn bis zur nachweislichen Rückgabe des Tickets an das Verkehrsunternehmen bzw. die VTG (längstens jedoch bis zum Ende des Geltungszeitraumes) als zu Unrecht in Anspruch genommen. Der Fahrpreis hierfür ist zu ersetzen.

Die mit einer zwangsweisen Einziehung des SL-Tickets verbundenen Kosten und Gebühren sowie Ersatzleistungen trägt der Erziehungsberechtigte, wenn der Schüler noch minderjährig ist.

Für die Stornierung des SL-Tickets wird ein Entgelt (laut Anhang 5) eingehoben.

Das SchulPlus-Ticket kann bei berechtigten Gründen zum Monatsletzten storniert werden. In Anspruch genommene Monate werden mit jeweils einem Fünftel des Gesamtpreises verrechnet. Der nicht konsumierte Anteil abzüglich Entgelt (laut Anhang 5) wird zurück überwiesen.

2.3.8 Verlust

SL-Tickets werden gegen Vorlage einer behördlichen Verlustmeldung (Gemeinde oder Polizei) bzw. eines vom Antragsteller unterfertigten Schriftstückes und gegen ein Ersatzleistungsentgelt (laut Anhang 5) neu ausgestellt.

Diese Regelung gilt auch bei Diebstahl des SL-Tickets.

2.3.9 Strafbestimmungen

Wer durch unwahre Angaben ein SL-Ticket zu Unrecht erlangt hat oder weiterhin in Anspruch genommen hat, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung bzw. eine Verwirklichung von Straftatbeständen gemäß dem Österreichischen Strafgesetzbuch und kann hierfür mit einer Verwaltungsstrafe bzw. einer Strafe gemäß Strafgesetzbuch belegt werden. Auch der Versuch ist strafbar.

2.4 SL-Tickets für Lehrlinge

SL-Tickets sind nicht übertragbar. Bei berechtigten Zweifeln hinsichtlich der Person kann ein Ausweis, aus dem das Geburtsdatum und der Name der Person hervorgehen, verlangt werden.

Für SL-Tickets gelten die Tarife gem. Anhang 4.

SL-Tickets für Lehrlinge können als Lehr- und LehrPlus-Tickets beantragt werden. Um ein LehrPlus-Ticket beantragen zu können, müssen zumindest entweder Wohn- oder Ausbildungsort im Bundesland Tirol liegen.

2.4.1 Lehr-Ticket (Freifahrt für Lehrlinge gem. FLAG)

Das Lehr-Ticket gilt an allen Arbeitstagen und wird jeweils für ein Lehrjahr ausgestellt.

Das Lehr-Ticket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf der kürzesten Strecke zwischen dem Wohnort im Inland (eingetragene Einstiegshaltestelle), von dem aus an mindestens 3 Tagen pro Woche zur Arbeitsstelle gefahren wird, und der Ausbildungsstätte (eingetragene Ausstiegshaltestelle).

Das Lehr-Ticket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf der kürzesten Strecke zwischen der eingetragenen Ein- und Ausstiegshaltestelle.

2.4.2 LehrPlus-Ticket

Das LehrPlus-Ticket berechtigt auf allen Verbundlinien im Verbundraum Tirol zu beliebig vielen Fahrten, die im Verbundraum beginnen und enden.

Die Gültigkeit des LehrPlus-Ticket beginnt jeweils am Monatsersten jenes Monats, ab welchem dem Lehrling ein Lehr-Ticket zusteht und endet nach 12 Monaten.

2.4.3 Antragstellung und Ausfolgung

Die Beantragung/Bestellung eines SL-Tickets muss über das Formular „Antrag auf Ausstellung eines Lehr-Ticket“ erfolgen.

Das Antragsformular ist bei der Lehrstätte und den Ausgabestellen erhältlich.

Für die Fahrt im Bereich des Verkehrsverbundes ist nur ein einziger Antrag erforderlich.

Die Antragstellung eines SL-Tickets hat zu enthalten:

- Angabe der Zahlungsnummer für den Nachweis der Einzahlung des Ticketpreises
- Name und Geburtsdatum des Lehrlings
- Hauptwohnort (Familienwohnsitz)
- Wohnort, von dem aus die betriebliche Ausbildungsstätte besucht wird
- Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten
- Lehrvertrags-Nr.
- Auswahl ob Lehr-Ticket oder LehrPlus-Ticket
- Nur bei Lehr-Ticket: Geltungszeitraum
- Nur bei Lehr-Ticket: Geltungsbereich (Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle/-zone für Regional- und Stadtverkehr, Kernzonenberechtigung)
- Unterschrift des volljährigen Lehrlings bzw. des Erziehungsberechtigten
- Bei Fehlen einer dieser Angaben hat das Verkehrsunternehmen die Verpflichtung, den Antrag zurückzuweisen.

Lehr-Tickets und LehrPlus-Tickets werden grundsätzlich gegen Nachweis des bezahlten Ticketpreises vom Verkehrsunternehmen für die betreffende Fahrstrecke ausgestellt, wenn der Antrag ordnungsgemäß ausgefüllt

und unterschrieben sowie vom Arbeitgeber (Lehrberechtigten) bestätigt ist. Die Zustellung erfolgt durch das Verkehrsunternehmen.

2.4.4 Bezahlung

Der jeweilige Ticketpreis (gemäß Anhang 4) muss vorab bezahlt werden und die Zahlungsbestätigung mit dem Ticketantrag eingereicht werden.

2.4.5 Ablauf bzw. Verlängerung der Gültigkeit

Das SL-Ticket verliert seine Gültigkeit mit Ablauf des aufgedruckten Datums.

Um die Gültigkeit eines SL-Tickets zu verlängern, ist die neuerliche Bestellung mittels Antragsformular sowie Bezahlung des Selbstbehaltes bzw. der Aufzahlung mittels Zahlschein, bar oder unbar erforderlich.

2.4.6 Änderung des Geltungsbereiches

Berichtigungen der Angaben am Antrag über den Lehrling können nur vom Antragsteller selbst oder vom Lehrberechtigten vorgenommen werden.

Für Änderungen des Wohnortes, der Ausbildungsstätte, der Fahrstrecke, des Geltungszeitraumes bzw. der Geltungstage muss dem Verkehrsunternehmen bzw. der VTG ein neuer Antrag vorgelegt werden. Nur das Verkehrsunternehmen bzw. die VTG kann die Daten auf dem SL-Ticket berichtigen.

Für Änderungen auf Grund eines Wohnortwechsels wird ein Bearbeitungsentgelt (laut Anhang 5) in Rechnung gestellt.

2.4.7 Stornierung bzw. Rückgabe

Erweist sich der Nachweis über die Leistung des Ticketbetrages nach Ausstellung des SL-Tickets als unrichtig, gilt das SL-Ticket ab Geltungsbeginn bis zur nachweislichen Rückgabe des Tickets an das Verkehrsunternehmen oder die VTG (längstens jedoch bis zum Ende des Geltungszeitraumes) als zu Unrecht in Anspruch genommen. Der Fahrpreis hierfür ist zu ersetzen.

Für die Stornierung des SL-Tickets wird ein Entgelt (laut Anhang 5) eingehoben.

Die mit einer zwangsweisen Einziehung des SL-Tickets verbundenen Kosten und Gebühren sowie Ersatzleistungen trägt der Erziehungsberechtigte, wenn der Lehrling noch minderjährig ist.

Das LehrPlus-Ticket kann bei berechtigten Gründen zum Monatsletzten storniert werden. In Anspruch genommene Monate werden mit jeweils einem Fünftel des Gesamtpreises verrechnet. Der nicht konsumierte Anteil abzüglich Entgelt (laut Anhang 5) wird zurück überwiesen.

2.4.8 Verlust

SL-Tickets werden gegen Vorlage einer behördlichen Verlustmeldung (Gemeinde oder Polizei) bzw. eines vom Antragsteller unterfertigten Schriftstückes und gegen ein Ersatzleistungsentgelt (laut Anhang 5) neu ausgestellt.

Diese Regelung gilt auch bei Diebstahl des SL-Tickets.

2.4.9 Strafbestimmungen

Wer durch unwahre Angaben ein SL-Ticket zu Unrecht erlangt hat oder weiterhin in Anspruch genommen hat, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung bzw. eine Verwirklichung von Straftatbeständen gemäß dem Österreichischen Strafgesetzbuch und kann hierfür mit einer Verwaltungsstrafe bzw. einer Strafe gemäß Strafgesetzbuch belegt werden. Auch der Versuch ist strafbar.

Sonstige Ticketbestimmungen

Für alle Tickets kommt jeweils jener Tarif zur Anwendung, der am ersten Gültigkeitstag des Tickets gilt.

Der Erwerb von Einzel-, Wochen- und Monats-Tickets ist maximal 90 Tage vor dem gewünschten ersten Gültigkeitstag möglich.

Übergangsbestimmung bei Tarifierhöhungen: Im Einzel-Tickets und 8-Fahrten-Tickets müssen bis längstens 12 Monate nach dem Ausgabebetrag benützt werden.

Im Vorverkauf gelöste Tickets mit dem Aufdruck „gültig ab Entwertung“ müssen vom Fahrgast vor Fahrtantritt am Entwerter im Fahrzeug entwertet werden. Ist kein Entwerter vorhanden, muss der Fahrschein vor Fahrtantritt mittels Eintrag von Datum und Zeit entwertet werden.

In verschiedenen Verkehrsbereichen können Sichtausweise nach Vereinbarung zur kostenlosen Mitnahme im Linienverkehr berechtigen. Hierfür müssen die Sichtausweise beim Fahrtantritt vorgezeigt werden. Eine nachträgliche Anerkennung ist nicht möglich.

Wenn die Ausgabe von Tickets auf Grund **technischer Defekte** nicht möglich ist, werden Fahrgäste bis zur nächsten Fahrschein-Ausgabemöglichkeit (bspw. beim Fahrpersonal) ohne Ticket befördert. Ab der nächsten Ausgabemöglichkeit ist der Fahrpreis für die gesamte in Anspruch genommene Fahrtstrecke zu entrichten.

Für den Kauf sämtlicher Tickets im VVT TicketShop gelten die AGBs des VVT TicketShop laut Anhang 11.

2.4.10 Sonstige Tickets und Gebühren

Fahrerzuschlag: In der Kernzone Innsbruck wird beim Kauf eines Tickets im Bus ein Fahrerzuschlag verrechnet. Wird beim Fahrer ein Einzel-Tickets mit Bezug zur Kernzone Innsbruck gelöst, gilt als Mindestpreis der Fahrpreis der Kernzone Innsbruck (siehe Tarif laut Anhang 4).

Maut: Für Mauten gelten besondere Regelungen zwischen Straßenerhalter und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen. Mauten sind zusätzlich zum Fahrpreis zu entrichten.

Stadtbonus: Die in den Stadtverkehrslinien der IVB zur Ausgabe gelangenden Einzel-Tickets für den Stadtverkehr Innsbruck werden bei der Ausgabe von Einzel-Tickets für Fahrten aus der Kernzone Innsbruck in den übrigen Verbundraum anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im regionalen Verkehrsmittel (Buslenker) mit Hilfe des Stadtbonus, d.h. vom Gesamtfahrpreis wird der bereits bezahlte Einzel-Ticketfahrpreis für den Stadtverkehr Innsbruck abgezogen, wobei ein Mindestpreis von € 0,10 für das Anschlussticket verrechnet werden muss.

Diese Fahrkarte ist dem Verkaufs- und Kontrollpersonal unaufgefordert vorzuweisen.

2.4.10.1 Fahrradmitnahme

Fahrräder werden auf Kraftfahrlinien unter der Voraussetzung, dass dies technisch möglich ist (z.B. Aufnahmevorrichtung, Kofferraum, Fahrradanhänger) und ein ausreichendes Platzangebot vorhanden ist, grundsätzlich **unentgeltlich** befördert. Über die Aufnahmefähigkeit von Fahrrädern in den Bussen entscheidet der Fahrzeuglenker. Fahrräder werden auf Eisenbahnlinsen entsprechend der jeweils gültigen Beförderungsbedingungen befördert.

Auf ausgewiesenen Kraftfahrlinien (siehe Anhang 2) mit besonderem Angebot zur sicheren Beförderung von Fahrrädern gilt ein eigener Fahrradtarif.

Tages-Ticket BIKE gilt für einen Kalendertag auf allen Kraftfahrlinien mit besonderem Angebot zur sicheren Beförderung laut Anhang 2.

Das **Tages-Ticket BIKE** ist zum Normalpreis sowie als Aufzahlungsticket zum ÖBB-Ticket („Regio-Biking-Tirol“) verfügbar (siehe Tarife Anhang 4).

Der Fahrgast ist für die gesicherte Befestigung des eigenen Fahrrades auf der dafür vorgesehenen Vorrichtung verantwortlich.

Pro Person mit gültiger Fahrberechtigung wird mit dem **Tages-Ticket BIKE** ein Fahrrad befördert.

3. TICKETVERTRIEB

3.1 Zahlungsmöglichkeiten

Die Zahlungsmöglichkeiten von VVT-Tickets sind abhängig von Vertriebsweg und Ticket. Grundsätzlich stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Bargeld (B)
- Kreditkarte (KK)
- Bankomatkarte/DEBIT (BK)
- Zahlschein (ZS)
- SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA)
- Flexi-Rate (FR)

Im onlineshop des VVT können Gutscheine für den Kauf von Zonen für Einzel-Tickets vorab gekauft werden. Pro 10 Zonen zum Normalpreis werden dabei 3 Zonen kostenlos gutgebucht. Wird der Preis je Zone angepasst, können die Gutscheine ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines neuen Tarifes weitere 12 Monate eingelöst werden.

- eps-online-Überweisung (eps)

Für den Kauf von Tickets im VVT TicketShop gelten die AGBs des VVT TicketShop laut Anhang 11.

3.2 Vertriebswege

VVT-Tickets können über unterschiedliche Vertriebswege bezogen werden. Je nach Vertriebsweg variieren die Zahlungs und Bezugsmöglichkeiten.

3.2.1 Online Ticketshop (Vorverkauf)

Ticket	B	KK	BK	ZS	SEPA	FR	Eps
Einzel-Ticket		X				X	X
8-Fahrten-Ticket		X					X
24h-Ticket		X					X
Semester-Ticket		X		X			X
Jahres-Ticket		X		X	X		X
Monats-Ticket		X					X
Wochen-Ticket		X					X
Tag 2Plus		X					X

Für den

Kauf von Tickets im VVT TicketShop gelten die AGBs des VVT TicketShop laut Anhang 11.

3.2.2 ÖBB-Automat (Vorverkauf)

Ticket	B	KK	BK	ZS	SEPA	FR	Eps
Einzel-Ticket	X	X	X				
8-Fahrten-Ticket	X	X	X				
24h-Ticket	X	X	X				
Semester-Ticket							
Jahres-Ticket							
Monats-Ticket	X	X	X				
Wochen-Ticket	X	X	X				
Tag 2Plus	X	X	X				

3.2.3 KundInnenCenter von IVB und VVT (Vorverkauf)

Ticket	B	KK	BK	ZS	SEPA	FR	Eps
Einzel-Ticket	X	X	X				
8-Fahrten-Ticket	X	X	X				
24h-Ticket	X	X	X				
Semester-Ticket	X	X	X	X			
Jahres-Ticket	X	X	X	X	X		
Monats-Ticket	X	X	X				
Wochen-Ticket	X	X	X				
Tag 2Plus	X	X	X				

3.2.4 Sonstige Vorverkaufsstellen (Vorverkauf)

Ticket	B	KK	BK	ZS	SEPA	FR	Eps
Einzel-Ticket	X	X	X				
8-Fahrten-Ticket	X	X	X				
24h-Ticket	X	X	X				
Semester-Ticket							
Jahres-Ticket							
Monats-Ticket	X	X	X				
Wochen-Ticket	X	X	X				
Tag 2Plus	X	X	X				

3.2.5 Buslenker / Zugbegleiter

Ticket	B	KK	BK	ZS	SEPA	FR	Eps
Einzel-Ticket	X						
8-Fahrten-Ticket	X						
24h-Ticket	X						
Semester-Ticket							
Jahres-Ticket							
Monats-Ticket	X						
Wochen-Ticket	X						
Tag 2Plus	X						

4. GELTUNGSBEREICHE

- VVT-Tickets gelten für Fahrten, die auf Verbundlinien im Verbundraum Tirol beginnen und enden und ausschließlich auf Verbundlinien durchgeführt werden.
- VVT-Tickets gelten darüber hinaus auf Verbundlinien in grenzüberschreitenden Zonen sofern die Fahrt im Verbundraum Tirol beginnt oder endet.
- VVT-Tickets gelten darüber hinaus auf Verbundlinien in Korridorzonen sofern die Fahrt im Verbundraum Tirol beginnt und endet. Ein für die Erreichung des Fahrtzieles im Verbundraum zwingend benötigter Umstieg in das nächstmögliche Verkehrsmittel in Korridorzonen ist erlaubt.
- VVT-Tickets werden vereinzelt auf Linien anerkannt, die nicht Teil des Verbundliniennetzes sind. Eine Auflistung der Linien und der anerkannten Tickets befinden sich in Anhang 2.
- Auf Verbundlinien mit Start und Ziel im Verbundraum werden ausschließlich VVT-Tickets gemäß diesen Bestimmungen ausgegeben. Ausgenommen davon kann es Haustarifangebote im Schienenverkehr (DB, ÖBB, STB und ZVB) geben, wie z.B. „ÖBB VorteilsCard Classic“, sowie zusätzliche VVT-Tickets in Zonen mit besonderem Tarif (laut Anhang 4).
- VVT-Tickets berechtigen innerhalb ihrer konkreten zeitlichen und räumlichen Gültigkeit zu beliebigen Fahrten im VVT-Verbundliniennetz.
- In Zügen gelten VVT Tickets grundsätzlich nur in der 2. Wagenklasse. Ein Aufzahlen auf die 1. Wagenklasse ist nur nach den Tarifbestimmungen des jeweiligen Eisenbahnunternehmens möglich.

Netztickets (laut Pkt. 2. VVT Tickets) werden für folgende Geltungsbereiche ausgegeben:

4.1 Land

Der Geltungsbereich Land umfasst das gesamte Verbundliniennetz im Verbundraum Tirol sowie die Verbundlinien in Korridorzonen und grenzüberschreitenden Zonen.

4.2 Region

Der Geltungsbereich Region umfasst das gesamte Verbundliniennetz in zwei wählbaren, aneinander grenzenden Gebieten. Die Gebiete und die Kombinationsmöglichkeiten für die Auswahl einer Region werden im Anhang 1 angeführt.

4.3 Innsbruck

Der Geltungsbereich Innsbruck erstreckt sich über die Kernzone Innsbruck.

4.4 Stadt

Der Geltungsbereich Stadt erstreckt sich über eine Zone mit besonderem Tarif. Die entsprechenden Zonen und Tarife werden in Anhang 4 angeführt.

5. ERMÄßIGUNGSGRUPPEN

Folgende Ermäßigungen gelten gegen Vorweis des jeweils angeführten Berechtigungsnachweises. Der Berechtigungsnachweis ist beim Kauf einer ermäßigten Netzkarte ebenso zwingend vorzuweisen, wie im Kontrollfall bei der Inanspruchnahme anderer ermäßigter Fahrkarten (bspw. Einzel-Ticket). Jede beförderte Person kann nur eine der folgenden Ermäßigungen in Anspruch nehmen.

5.1 Kinder und Jugendliche

5.1.1 Kinder bis 6 Jahre:

Maximal 2 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung einer Aufsichtsperson **gratis** befördert. Begleiter können Personen ab dem 6. Lebensjahr sein.

Bei berechtigten Zweifeln hinsichtlich des Alters kann ein Ausweis, aus dem das Geburtsdatum des Kindes hervorgeht, verlangt werden.

5.1.2 Kinder bis 14 Jahre:

Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen für Einzel-Tickets sowie für 8-Fahrten-Tickets und 24h-Tickets den ermäßigten Fahrpreis gemäß Tariftabelle C (gemäß Anhang 4).

Bei berechtigten Zweifeln hinsichtlich des Alters kann ein Ausweis, aus dem das Geburtsdatum des Kindes hervorgeht, verlangt werden.

5.1.3 Jugendliche bis 20 Jahre:

Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr zahlen für Einzel-Tickets sowie für 8-Fahrten-Tickets und 24h-Tickets gemäß Tariftabelle B (laut Anhang 4).

Bei berechtigten Zweifeln hinsichtlich des Alters kann ein Ausweis, aus dem das Geburtsdatum des Kindes hervorgeht, verlangt werden.

5.1.4 Schüler:

[Schüler](#) zahlen für Einzel-Tickets sowie für 8-Fahrten-Ticket und 24h-Tickets der Kernzone Innsbruck den ermäßigten Fahrpreis.

5.1.5 Begleitpersonen von Schülergruppen:

Wenn Gruppen von mindestens 10 zu begleitenden Schülern (müssen im Besitz eines gültigen Fahrausweises z.B. SchulPlus-Ticket sein) im Rahmen von Schulveranstaltungen gemeinsam ein Verkehrsmittel auf der gleichen Strecke in Anspruch nehmen, werden maximal 2 Begleitpersonen unentgeltlich befördert.

Im Rahmen von Schulveranstaltungen können SchülerInnen im Linienverkehr mit Schul- und SchulPlus-Tickets bzw. Lehr- und LehrPlus-Tickets nur im Ausmaß der vorhandenen Kapazitäten befördert werden.

5.1.6 Kindergartengruppen:

Wenn Gruppen von mindestens 10 zu begleitenden Kindergartenkindern im Rahmen von Kindergartenveranstaltungen gemeinsam ein Verkehrsmittel auf der gleichen Strecke in Anspruch nehmen, werden maximal 2 Begleitpersonen unentgeltlich befördert.

Jede Begleitperson kann 2 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr kostenlos mitnehmen. Alle weiteren Kinder werden zum Einzeltarif Kind befördert.

5.2 Familien

5.2.1 Family-Ticket

[Familien](#) zahlen gegen Vorlage eines Berechtigungsnachweises bei Einzel-Tickets sowie für 8-Fahrten-Tickets und 24h-Tickets einen **Normalpreis**, das heißt, ein mitreisender zweiter Elternteil und beliebig viele Kinder unter 15 Jahren derselben Familie werden gratis befördert.

In der Zone Kufstein können Familien das Jahres-Ticket Familie kaufen.

5.2.2 Family Light-Ticket

Wenn nur ein Elternteil zusammen mit beliebig vielen Kindern derselben Familie unter 15 Jahren reist, zahlt der Elternteil bei Einzel-Tickets sowie für 8-Fahrten-Tickets und 24h-Tickets gemäß Tariftabelle B (laut Anhang 4).

Anspruch auf Familienermäßigung besteht, wenn zumindest ein Elternteil und ein Kind über denselben Beförderungsweg reisen. Mitreisende Kinder müssen jünger als 15 Jahre alt sein.

Die Ermäßigung wird Eltern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern, wobei SOS Kinderdorfmütter Pflegeeltern gleichzuhalten sind) sowie deren Kindern gewährt, wenn diese nach den Bestimmungen des Österreichischen Familienlastenausgleichsfonds 1967 Familienbeihilfe beziehen oder eine dieser gleichzuhaltenden Beihilfen im Ausland gezahlt wird (österreichische Staatsbürgerschaft, ordentlicher Wohnsitz in Österreich sowie unselbstständiges Erwerbsverhältnis im Ausland sind die dafür notwendigen Voraussetzungen).

5.2.3 Huckepack-Aktion

Wenn Eltern bzw. Elternteile im Besitz eines Jahres-Tickets sowie des Berechtigungsnachweises sind, dürfen im gelösten Geltungsbereich die Kinder derselben Familien kostenlos mitgeführt werden. Ausgenommen davon sind [Schultage](#) und [Fernverkehrszüge](#) von ÖBB und DB.

5.2.4 Berechtigungsnachweis

Als Berechtigungsausweis für Familien (Punkte 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.3) gilt der EuregioFamilyPass der Regionen Tirol, Südtirol und Trentino.

EuregioFamilyPass Tirol



EuregioFamilyPass Südtirol



EuregioFamilyPass Trentino



5.3 Senioren

[Senioren](#) zahlen gegen Vorlage eines Altersnachweises bei Einzel-Tickets sowie 8-Fahrten-Tickets und 24h-Tickets gemäß Tariftabelle B (laut Anhang 4). Weiters erhalten Senioren das Jahres-Ticket LAND zum ermäßigten Preis (laut Anhang 4).

Als Altersnachweis werden ein amtlicher Lichtbildausweis sowie die ÖBB Vorteils card Senior oder die ÖBB Österreich card Senior akzeptiert.

ÖBB Vorteils card Senior



ÖBB Österreich card Senior



5.4 Menschen mit Behinderung und Zivilblinde

[Menschen mit Behinderung](#) und [Zivilblinde](#) zahlen gegen Vorlage eines Berechtigungsausweises bei Einzel-Tickets sowie 8-Fahrten-Tickets und 24h-Tickets den ermäßigten Preis. Weiters erhalten Menschen mit Behinderung das Jahres-Ticket LAND zum ermäßigten Preis gemäß Tariftabelle B (laut Anhang 4). In der Zone Kufstein erhalten Menschen mit Behinderung und Zivilblinde den ermäßigten Preis gemäß Tariftabelle C (laut Anhang 4) sowie in den Zonen Kufstein und Schwaz das ermäßigte Jahres-Ticket.

Bei Vorweis eines Berechtigungsnachweises mit dem Vermerk „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“ wird eine Begleitperson unentgeltlich befördert, wenn die zu begleitende Person im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.

Als Berechtigungsausweis wird der Österreichische Behindertenpass anerkannt, wenn eine verminderte Erwerbsfähigkeit von mind. 70% vermerkt ist oder der Vermerk „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ als Text bzw. als Symbol angebracht ist.

Österreichischer Behindertenpass (Scheckkarte)



5.5 Grundwehrdiener und Zivildienst

[Grundwehrdiener](#) und [Zivildienstler](#) erhalten für die Kernzone Innsbruck ermäßigte Einzel-Tickets sowie 8-Fahrten-Tickets und 24h-Tickets.



Berechtigungsausweis Wehrdienst
Gültig bis: Oktober 2018



Berechtigungsausweis Zivildienst



Rückseite

5.6 Schwerkriegsbeschädigte

[Schwerkriegsbeschädigte](#) erhalten gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises Einzel-Tickets sowie 8-Fahrten-Tickets und 24h-Tickets gemäß Tariftabelle B (laut Anhang 4). Weiters erhalten Schwerkriegsbeschädigte das Jahres-Ticket LAND zum ermäßigten Preis (laut Anhang 4).

Als Berechtigungsnachweis wird ausschließlich der vom Landesinvaliden Amt (Bundessozialamt) ausgegebene Schwerkriegsbeschädigtenausweis anerkannt, wenn er mit gültiger Berechtigungsmarke für Schwerkriegsbeschädigte versehen ist.

Eine Begleitperson wird unentgeltlich befördert, wenn der Schwerkriegsbeschädigtenausweis mit einer entsprechenden Begleitmarke versehen ist.

Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 70% gemindert ist, werden gegen Vorweis des Schwerkriegsbeschädigtenausweises im Stadtverkehr und im Ortslinienverkehr (siehe Anhang 2) einschließlich Begleiter unentgeltlich befördert.

Den Schwerkriegsbeschädigten sind Inhaber von Amtsbescheinigungen nach dem Opferfürsorgegesetz, die eine entsprechende Opferrente beziehen und Schwerkriegsbeschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz gleichgestellt.

Justiz

Nr.

G Nr. 34746

Schwerkriegsbeschädigtenausweis

Herr – Frau*) **)

geb. am in

Bezirk Beruf

ist schwerkriegsbeschädigt – steht den Schwerkriegsbeschädigten gleich*). Er – Sie – ist berechtigt die umstehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Mißbräuchliche Verwertung und unbefugte Änderung des Ausweises werden strafrechtlich verfolgt.

..... den 19

Für den Amtsleiter:

*) Nichtzubehörendes durchstreichen.
 **) Sämtliche Vornamen (Rufname unterstrichen) sind anzugeben, bei Frauen auch der Geburtsname.

OSD 4955 B gss/ela

5.7 Ausgleichszulagenbezieher

Ausgleichszulagenbezieher mit ordentlichem Wohnsitz in Tirol erhalten das Jahres-Ticket LAND zum ermäßigten Preis (laut Anhang 4). Als Berechtigungsnachweis muss bei der Beantragung ein aktueller Bescheid (Kopie) eines Pensionsversicherungsträgers über die Anerkennung des Anspruches auf Ausgleichszulage vorgelegt werden.

5.8 Tiere

5.8.1 Kleintiere

Kleine, ungefährliche und in geeigneten Behältnissen untergebrachte Tiere werden unentgeltlich mitbefördert.

5.8.2 Hunde

Hunde werden im Zuge von Fahrten zum VVT-Tarif unentgeltlich mitbefördert. Dabei gelten die Beförderungsbestimmungen des benützten Verkehrsunternehmens (z.B. Maulkorbpflicht, wobei Assistenzhunde davon ausgenommen sind).

ANHANG-VERZEICHNIS

ANHANG 1

Zonenliste (alphabetisch geordnet)

Grenzüberschreitende Zonen

Korridorzonen

Zonenzuteilung für Regio-Tickets (Gebiete) und Kombinationsvarianten

ANHANG 2

Verbundlinien

Anrufsammeltaxis

Nicht-Verbundlinien mit Ticketanerkennung

Kraftfahrlinien mit besonderem Angebot zur Beförderung von Fahrrädern

Ortslinienverkehr im Rahmen der Schwerkriegsbeschädigten – Ermäßigung

ANHANG 3

VVT-Tickets layout – Ticketmuster (Auswahl)

ANHANG 4

VVT-Tarife

Zonen mit besonderem Tarif (inkl. Tickets)

ANHANG 5

Entgelte

ANHANG 6

Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr

ANHANG 7

Beförderungsbedingungen auf Verbundlinien

ANHANG 8

Haltestellenliste

ANHANG 9

Vertriebsstellen

ANHANG 10

Zusatzprodukte

ANHANG 11

AGB VVT TicketShop

ANHANG 1

Zonenliste (alphabetisch sortiert):

TARIFZONE	NAME
60254	Abfaltersbach
61321	Achen
63405	Achenkirch
63406	Achenwald
64903	Adelshof
65101	Affenhausen
60311	Ainet
64660	Aldrans
67515	Almbahn
62521	Alpbach
61303	Alte Wacht
61105	Altmühle
67611	Ammerwald
64645	Ampass
60341	Arnig
65320	Arzl
61311	Aschau
65225	Aschbach
65223	Au i. Ötztal
61301	Aurach
60240	Außervillgraten
64902	Axams
61322	Bacherwirt
62329	Bad Häring
63303	Bärenbad
63610	Berghof
63404	Berlgries
67510	Berwang
67553	Bichlbach
67501	Blindsee
60302	Bobojach
67628	Bockbach
65210	Bodenegg
67511	Brand
63301	Brandberg
63301	Brandberg Ort
63301	Brandbg Südportal
62541	Brandenberg

TARIFZONE	NAME
62530	Breitenbach
64753	Brenner
61353	Brixen i. T.
62552	Brixlegg Krams
63501	Bruch
67641	Bschlabs
63403	Buchau
64920	Buchen
63304	Damm1
60151	Debant
65104	Dormitz
62204	Durchholzen
62206	Ebbs
62327	Egerbach
67551	Ehrwald
67625	Elbigenalp
64641	Ellbögen
61323	Ellmau Going
67623	Elmen
63517	Emberg
62208	Erl
60335	Erlsbach
61103	Erpfendorf
67513	Fallerschein Alm
66522	Feichten
66525	Fernergries
65502	Fernpass
65503	Fernstein
61152	Fieberbrunn
64701	Fiedlerhof
63320	Finkenberg
63401	Fischl
66530	Fiss
64953	Flaurling
66502	Fließ
66453	Flirsch
60344	Fritz
63561	Fügen

64852	Fulpmes
66519	Gachenblick
60131	Gaimberg
64923	Gaistal
63601	Gallzein
66415	Galtür
66524	Gepatsch Speicher
63507	Gerlos
63516	Gerlosberg
64958	Giessenbach
63311	Ginzling
65328	Gletscherbahn
64631	Glungezer
63506	Gmünd
64621	Gnadenwald
60152	Görtschach
64901	Götzens
63422	Gramai
67635	Gramais
65216	Gries i. Ö.
64911	Gries i. S.
61151	Grieswirt
66425	Grins
62103	Grub
60316	Gruben
64750	Gschleirs
64721	Gschnitz
63410	Guffert
64722	Gurns
67642	Hahntennjoch
65152	Haiming
63504	Hainzenberg
64654	Hall
63511	Hart
67624	Häselgehr
63302	Hechenberg
62360	Hechtsee
67554	Heiterwang
67634	Hinterhornbach
61153	Hochfilzen
63514	Hochfügen
67620	Höfen
66411	Holdernach
67626	Holzgau
61355	Hopfgarten

60331	Hopfgarten i. D.
61315	Hörbrunn
60314	Huben
65361	Imst
65330	Imsterberg
62522	Inneralpbach
63321	Innerberg
60241	Innervillgraten
64900	Innsbruck
64952	Inzing
66414	Ischgl
60110	Iselsberg
65242	Issalm
62356	Itter
63650	Jenbach
65323	Jerzens
61302	Jochberg
62543	Kaiserklamm
67629	Kaisers
60242	Kalkstein
60342	Kals
63563	Kaltenbach
66412	Kappl
63310	Karlsteg
65360	Karres
65331	Karrösten
60230	Kartitsch
63312	Kaserleralm
64703	Kasern
66520	Kaunerberg
61316	Kelchsau
64925	Kelle
64951	Kematen
61352	Kirchberg
62357	Kirchbichl
61104	Kirchdorf
61351	Kitzbühel
61202	Kössen
66363	Kronburg
64802	Krössbach
62359	Kufstein
64913	Kühtai
62550	Kundl
67552	Lahn
66450	Landeck

62104	Landl
63322	Lanersbach
65224	Längenfeld
62358	Langkampfen
60121	Lavant
60251	Leisach
60231	Leiten
64924	Leutasch
60150	Lienz
64904	Lizum
60345	Lucknerhaus
62101	Marbling
60233	Maria Luggau
62540	Mariathal
63505	Marteck
64751	Matrei a.B.
60315	Matrei i. O.
62551	Maukenbach
63402	Maurach
62401	Maut
63360	Mayrhofen
63508	Melchboden
62404	MelkstattAuffach
60332	Mellitzwald
64851	Mieders
65102	Mieming
65329	Mittelberg
60253	Mittewald
62532	Moosen
64921	Mösern
63503	Mösl
64922	Mundelift
62553	Münster
67512	Namlos
65341	Nassereith
64960	Natters
66509	Nauders
64711	Navis
67630	Nesselwängle
64801	Neustift
62402	Niederau
62205	Niederndorf
65215	Niederthai
64730	Nößlach
62403	Oberau Wildschönau

60153	Oberdrauburg
65228	Obergurgl
64740	Obernberg
61350	Oberndorf
62326	Oberstegen
65103	Obsteig
61310	Obwiesen
65241	Ochsengarten
65220	Ötz
65240	Ötzerau
65260	Ötztal
63512	Pankrazberg
64640	Patsch
66430	Perflör
63502	Perler
63421	Pertisau
61201	Peternhof
66454	Pettneu
67651	Pflach
64642	Pfons
66506	Pfunds
66451	Pians
63602	Pillberg
65322	Piller
62542	Pinegg
65327	Plangeross
67610	Plansee
66521	Platz
60303	Prägraten
64914	Praxmar
66503	Prutz
64803	Ranalt
64915	Ranggen
66507	Rauth
61320	Reith b. Kitzbühel
64956	Reith b. S.
62520	Reith i. A.
67650	Reutte
66504	Ried
65150	Rietz
64655	Rum
67550	Schanz
64959	Scharnitz
67633	Schattwald
62324	Scheffau

63513	Schellenberg
60321	Schlaiten
63314	Schlegeis
64702	Schmirn
66526	Schnapsloch
62531	Schönau
64850	Schönberg
66362	Schönwies
63651	Schwaz
61106	Schwendt
62328	Schwoich
66410	See
64957	Seefeld
63420	Seespitz
66523	Seewiesen
64910	Sellrain
66531	Serfaus
60256	Sillian
64632	Sistrans
65226	Sölden
62325	Söll
64620	Speckbacher
66508	Spiss
66455	St. Anton
61110	St. Jakob i. H.
60334	St. Jakob i.D.
61150	St. Johann
60313	St. Johann i. W.
64710	St. Kathrein
65325	St. Leonhard
64912	St. Sigmund
61111	St. Ulrich
60333	St. Veit. i. D.
60336	Staller Sattel
65151	Stams
66420	Stanz
67622	Stanzach
63306	Staumauer
67627	Steeg
64752	Steinach
63411	Steinberg
63560	Strass
60255	Strassen
66452	Strengen
60304	Ströden

61101	Strub
63510	Stummerberg
64804	Sulzenau
67631	Tannheim
65340	Tarrenz
62330	Tatschbach
60318	Tauernhaus
60343	Taurer
60317	Taxeralm
64954	Telfs
60252	Thal
62102	Thiersee
60232	Tilliach
65230	Timmelsjoch
66401	Tobadill
66505	Tösens
65326	Trenkwald
64720	Trins
60122	Tristacher See
65221	Tumpen
63323	Tux
63562	Uderns
65222	Umhausen
64601	Umstieg Igls
65227	Untergurgl
64926	Unterkirchen
66501	Urgen
64704	Vals
65212	Vent
60220	Vergein
66413	Vergröß
66440	Verwall
67652	Vils
67632	Vilsalpsee
60301	Virgen
64950	Völs
61102	Waidring
60312	Wairer
61203	Walchsee
65321	Wald
63615	Wattenberg
64653	Wattens
63652	Weer
63611	Weerberg
67621	Weißbach

66527	Weisssee
65321	Wenns
65321	Wenns-Wald
61354	Westendorf
65229	Wietenbach
62207	Wildbichl
65211	Winterstall
66416	Wirl
62450	Wörgl
65324	Zaunhof
63564	Zell am Ziller
63313	Zemmgrund
64955	Zirl
67514	Zugspitzbahn

Grenzüberschreitende Zonen:

TARIFZONE	NAME
77061	Bielerhöhe
11011	Ettenhausen
18210	Fallmühle
18201	Füssen
20451	Innichen
52413	Königsleiten
77062	Kopsalpe
76076	Lech
52011	Lofer
52650	Mittersill
19110	Oberjoch
52412	Paß Thurn
18250	Pfronten
11021	Reit im Winkl
52411	Spielbichl
60401	St.Lorenzen i.L.
20450	Vierschach
76085	Warth
60111	Winklern

Korridorzonen:

TARIFZONE	NAME
20550	Brennerbad
20457	Bruneck
20459	Ehrenburg
52613	Felbertauern Nordp
20556	Flaggerbach
20557	Franzensfeste
20554	Freienfeld
81153	Garmisch
20552	Gossensass
81154	Grainau
20555	Grasstein
81155	Griesen
52611	Hintersee
20460	Ilstern
81152	Kaltenbrunn
81151	Klais
48819	Martina
81150	Mittenwald
20462	Mühlbach
20453	Niederdorf
20456	Olang
20551	Pflerschtal
20455	Salla
20458	St. Lorenzen
20553	Sterzing
20452	Toblach
20461	Vintl
52612	Voralpe
20454	Welsberg

ZONENZUTEILUNG FÜR REGIO-TICKETS (GEBIETE)

Nachstehend sind die Gebiete mit ihren Zonen definiert. In den jeweils gewählten zwei aneinandergrenzenden Gebieten ist das Jahres-Ticket Region auf allen im Verbund integrierten **Orts- und Stadtverkehre gültig**. Alle Haltestellen können mittels Anhang 8 den jeweiligen Zonen und damit den jeweiligen Regionen zugeordnet werden.

Gebiet 1: Paznaun-/Stanzertal			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Verwall	66440	Holdernach	66411
St.Anton	66455	Kappl	66412
Pettneu	66454	Vergröss	66413
Flirsch	66453	Ischgl	66414
Strengen	66452	Galtür	66415
Perflör	66430	Wirl	66416
See	66410		

Gebiet 2: Landeck			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Pians	66451	Stanz	66420
Landeck	66450	Kronburg	66363
Tobadill	66401	Urgen	66501
Grins	66425		

Gebiet 3: Oberes Gericht			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Nauders	66509	Fliess	66502
Rauth	66507	Gachenblick	66519
Spiss	66508	Platz	66521
Pfunds	66506	Feichten	66522
Tösens	66505	Seewiesen	66523
Ried	66504	Gepatsch Speicher	66524
Fiss	66530	Fernergries	66525
Serfaus	66531	Schnapsloch	66526
Prutz	66503	Weisssee	66527
Kaunerberg	66520		

Gebiet 4: Lech-/Tannheimertal			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Bockbach	67628	Hahntennjoch	67642
Steeg	67627	Stanzach	67622
Kaisers	67629	Hinterhornbach	67634
Holzgau	67626	Weissenbach	67621
Elbigenalp	67625	Nesselwängle	67630
Häselgehr	67624	Tannheim	67631
Gramais	67635	Vilsalpsee	67632
Elmen	67623	Schattwald	67633
Bschlabs	67641		
Gebiet 5: Reutte			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Vils	67652	Höfen	67620
Pflach	67651	Heiterwang	67554
Reutte	67650	Plansee	67610

Gebiet 6: Zwischentoren			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Bichlbach	67553	Blindsee	67501
Berwang	67510	Fernpass	65502
Brand	67511	Schanz	67550
Lähn	67552	Zugspitzbahn	67514
Ehrwald	67551	Almbahn	67515

Gebiet 7: Imst			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Imst	65361	Karrösten	65331
Imsterberg	65330	Karres	65360
Schönwies	66362	Ötztal	65260
Tarrenz	65340		

Gebiet 8: Mieming / Stams			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Fernstein	65503	Affenhausen	65101
Nassereith	65341	Rietz	65150
Dormitz	65104	Stams	65151
Obsteig	65103	Haiming	65152
Mieming	65102	Ötztal	65260

Gebiet 9: Pitztal			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Mittelberg	65329	Zaunhof	65324
Gletscherbahn	65328	Jerzens	65323
Plangeross	65327	Wenns	65321
Trenkwald	65326	Piller	65322
St. Leonhard	65325	Arzl	65320

Gebiet 10: Ötztal			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Timmelsjoch	65230	Au i. Ötztal	65223
Wietenbach	65229	Umhausen	65222
Obergurgl	65228	Niederthai	65215
Untergurgl	65227	Tumpen	65221
Sölden	65226	Oetz	65220
Bodenegg	65210	Oetzerau	65240
Winterstall	65211	Ochsengarten	65241
Vent	65212	Issalm	65242
Aschbach	65225	Kühtai	64913
Längenfeld	65224	Ötztal	65260

Gebiet 11: Seefelder Plateau			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Scharnitz	64959	Mundelift	64922
Giessenbach	64958	Kelle	64925
Seefeld	64957	Leutasch	64924
Reith b. Seefeld	64956	Gaistal	64923
Mösern	64921	Unterkirchen	64926
Buchen	64920		

Gebiet 12: Telfs / Sellraintal			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Telfs	64954	Sellrain	64910
Flaurling	64953	Gries	64911
Inzing	64952	St. Sigmund	64912
Ranggen	64915	Praxmar	64914

Gebiet 13: Innsbruck Stadt			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Innsbruck	64900		

Gebiet 14: Innsbruck Land West			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Zirl	64955	Natters	64960
Völs	64950	Adelshof	64903
Kematen	64951	Lizum	64904
Axams	64902	Schönberg	64350
Götzens	64901		

Gebiet 15: Innsbruck Land Ost			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Aldrans	64660	Glungezer	64631
Patsch	64640	Hall	64654
Ellbögen	64641	Speckbacher	64620
Sistrans	64632	Gnadenwald	64621
Rum	64655		

Gebiet 16: Stubaital			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Schönberg	64850	Krössbach	64802
Mieders	64851	Ranalt	64803
Fulpmes	64852	Sulzenau	64804
Neustift	64801		

Gebiet 17: Wipptal			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Gschleirs	64750	Pfons	64642
Matrei a. B.	64751	St. Kathrein	64710
Steinach	64752	Navis	64711
Brenner	64753	Fiedlerhof	64701
Trins	64720	Schmirn	64702
Gschnitz	64721	Kasern	64703
Gurns	64722	Vals	64704
Nösslach	64730	Schönberg	64850
Obernberg	64740		

Gebiet 18: Wattens			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Wattens	64653	Weerberg	63611
Weer	64652	Berghof	63610
Kolsassberg	64615	Pillberg	63602

Gebiet 19: Schwaz / Jenbach			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Schwaz	63651	Münster	62553
Jenbach	63650	Fischl	63401
Gallzein	63601		

Gebiet 20: Achensee			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Maurach	63402	Berlgries	63403
Seespitz	63420	Achenkirch	63405
Pertisau	63421	Achenwald	63406
Gramai	63422	Guffert	63410
Buchau	63403	Steinberg a. R.	63411

Gebiet 21: Zillertal			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Strass	63560	Hainzenberg	63504
Fügen	63561	Marteck	63505
Pankrazberg	63512	Gmünd	63506
Schellenberg	63513	Gerlos	63507
Hochfügen	63514	Finkenberg	63320
Uderns	63562	Innerberg	63321
Kaltenbach	63563	Lanersbach	63322
Stummerberg	63510	Tux	63323
Emberg	63517	Karlsteg	63310
Zell a. Ziller	63564	Ginzling	63311
Gerlosberg	63516	Kaserlernalm	63312
Mayrhofen	63360	Zemmgrund	63313
Bruch	63501	Schlegeis	63314
Perler	63502	Brandberg	63301
Mösl	63503	Hechenberg	63302
Melchboden	63508	Bärenbad	63303

Gebiet 22: Wörgl			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Brixlegg Kramsach	62552	Maut	62401
Reith i. A.	62520	Niederau	62402
Alpbach	62521	Oberau Wildsch.	62403
Inneralpbach	62522	Melkstatt Auffach	62404
Mariathal	62540	Moosen	62532
Brandenberg	62541	Breitenbach	62530
Pinegg	62542	Schönau	62531
Kaiserklamm	62543	Kirchbichl	62357
Maukenbach	62551	Bad Häring	62329
Kundl	62550	Langkampfen	32358
Wörgl	62450		

Gebiet 23: Kufstein			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Kufstein	62359	Oberstegen	62326
Marbling	62101	Hechtsee	62360
Thiersee	62102	Ebbs	62206
Landl	62104	Niederndorf	62205
Grub	62103	Erl	62208
Schwoich	62328	Wildbichl	62207
Egernbach	62327		

Gebiet 24: Kaiserwinkl			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Durchholzen	62204	Peterhof	61201
Walchsee	61203	Schwendt	61106
Kössen	61202		

Gebiet 25: Hohe Salve			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Itter	62356	Hörbrunn	61315
Hopfgarten	61355	Kelchsau	61316
Westendorf	61354	Söll	62325
Brixen i.T.	61353	Scheffau	62324
Ellmau	61323		

Gebiet 26: St. Johann i.T.			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Ellmau	61323	Altmühle	61105
Achen	61321	Schwendt	61106
Bacherwirt	61322	Erpfendorf	61103
St. Johann	61150	Waidring	61102
Grieswirt	61151	Strub	61101
Fieberbrunn	61152	St. Ulrich	61111
Hochfilzen	61153	St. Jakob i.H.	61110
Kirchdorf	61104		

Gebiet 27: Kitzbühel			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Oberndorf	61350	Jochberg	61302
Kitzbühel	61351	Alte Wacht	61303
Reith b. Kitzbühel	61320	Obwiesen	61310
Kirchberg	61352	Aschau	61311
Aurach	61301		

Gebiet 28: Iseltal			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Tauernhaus	60318	Taurer	60343
Taxeralm	60137	Fritz	60344
Gruben	60316	Lucknerhaus	60345
Matrei i. O.	60315	Hopfgarten i.D.	60331
Virgen	60301	Mellitz Walo	60332
Bobojach	60302	St. Veit i. D.	60333
Prägraten	60303	St. Jakob i. D.	60334
Ströden	60304	Erlsbach	60335
Huben	60314	Staller Sattel	60336
Arnig	60341	St. Johann i. W.	60313
Kals	60342		

Gebiet 29: Lienz			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Wairer	60312	Lavant	60121
Ainet	60311	Iselsberg	60110
Schlaiten	60321	Winklern	60111
Lienz	60150	Görtschach	60152
Leisach	60251	Oberdrauburg	60153
Debant	60151		

Gebiet 30: Pustertal			
Zone	Nr.	Zone	Nr.
Thal	60252	Innervillgraten	60241
Mittewald	60253	Kalkstein	60242
Abfaltersbach	60254	Kartitsch	60230
Strassen	60255	Leiten	60231
Sillian	60256	Tilliach	60232
Ausservillgraten	60240	Maria Luggau	60233
Vierschach	20450	Innichen	20451

Kombinationsvarianten der Gebiete:

1+2	2+3	2+7	3+9	4+5
4+7	5+6	6+8	7+8	7+9
7+10	8+10	8+12	10+12	11+12
11+14	12+14	13+14	13+15	14+16
14+17	15+17	15+18	16+17	18+19
19+20	19+21	19+22	21+22	22+23
22+25	23+24	23+25	24+26	25+26
25+27	26+27	28+29	29+30	

ANHANG 2

VERBUNDLINIEN

Linienbezeichnung	Strecke
A	Sanatorium - Sadrach
B	Wohnheim Saggen - Hauptbahnhof
C	Luigenstraße - Sieglanger
F	Baggersee - Flughafen
H	Terminal Marktplatz - Allerheiligenhöfe
J	Patscherkofel - Nordkette
JE	Patscherkofelbahn/Olympiaexpress - Nordkette
L1	Innsbruck - Völs - Kematen - Axamer Lizum
L2	Muttereralm Bahn - Götzner Bahn - Götzens - Birgitz - Axams - Axamer Lizum
L3	Innsbruck - Natters - Mutters - Muttereralm Bahn
LK	Technik - Kranebitten
M	Stadion - Mentlbergsiedlung
N1	Baggersee - Sieglanger
N10	Nachtbus Linie N10 Innsbruck Hbf - Zirl - Pettnau - Telfs
N11	Nachtbus Linie N11 Innsbruck Hbf - Natters - Mutters - Götzens - Axams - Grinzens
N12	Nachtbus Linie N12 Innsbruck Hbf - Völs - Kematen - Ranggen - Oberperfuss
N14	Nachtbus Linie N14 Innsbruck Hbf - Ampass - Aldrans - Sistrans - Rinn - Tulfes
N16	Steinach a. Br. - Gries a. Br. - Brenner - Nösslach Steinach a. Br. - Brenner - Nösslach
N2	Olympisches Dorf - Hauptbahnhof - Technik
N3	Jugendherberge - Hauptbahnhof - Rehgasse
N7	Igls Bilgeristraße - Nordkette
N7	Patscherkofelbahn - Nordkette
N8	Hauptbahnhof - Kranebitten
NL	Nightliner: Imst - Ötztal-Bf - Obergurgl Nightliner: Imst - Ötztal-Bf - Haiming - Sölden - Obergurgl Nightliner: Imst - Obergurgl
R	DEZ/EKZ - Rehgasse
T	Mühlauer Brücke/Kaplanstraße - Völs EKZ Cyta
W	Marktplatz - Alpenzoo
5E	Neu Rum Kirche - Technik West
STB	Stubaitalbahn: Innsbruck - Natters - Mutters - Telfes i.St. - Fulpmes
ZB1	Zillertalbahn: Jenbach - Mayrhofen
1	Kappl: Holdernach - Langesthei - Dorf
1	Weer - Kolsassberg - Terfens - Vomp - Weer
Ehrwald 1	Ehrwald - Lermoos - Biberwier - Ehrwald Ehrwald - Biberwier - Lermoos - Ehrwald
Hall 1	Hall in Tirol: Untere Lend - Bahnhof
Imst 1	Gunglgrün - Terminal Post - FMZ - Imsterberg Bahnhaltestelle
Kufstein 1	Kufstein: Endach - Zentrum - Kaisertal
Landeck 1	Landeck - Zams - Landeck

Lienz 1	Lienz: Bahnhof - Moarhof - Hochstein - Brixener Platz - Bahnhof
Reutte 1	Ortsverkehr Reutte: Bahnhof - Lechaschau - Wängle
Schlick 1	Fulpmes: Medraz - Ortsmitte - Schlick 2000
Schwaz Citybus 1	Bahnhof - Terminal Wopfnerstraße - Silberbergwerk
Telfs 1	Telfs: Sonnensiedl. - Südtiroler Siedl. - Anton-Auer-Straße
1	Bergisel - Mühlauer Brücke
2	Kappl: Nederle - Ulmich - Dorf - Bergbahn
2	Fritzens - Wattens - Volders - Baumkirchen
2A	Neu Rum (Kirche) - Exlgasse
Ehrwald 2	Ehrwald - Lermoos - Biberwier - Ehrwald Lermoos - Bichlbach - Heiterwang - Hängebrücke
Hall 2	Hall in Tirol: Bahnhof - Kurhaus - HAK - Heiligkreuz
Imst 2	Stadtbus Imst Rastbühel - Am Rofen - FMZ
Kufstein 2	Kufstein: Kaisertal - Zentrum - Endach
Landeck 2	Landeck: Zentrum - Öd
Lienz 2	Lienz: Bahnhof - Südtiroler Siedlung - Hochstein - Moarhof - Bahnhof
Reutte 2	Ortsverkehr Reutte: Reutte Bahnhof - Ehenbichl
Schlick 2a	Neustift i. St. - Fulpmes - Schlick 2000
Schlick 2b	Neustift i. St. - Fulpmes - Schlick 2000
Schwaz Citybus 2	Schwaz: Bahnhof - Stadtmitte - Silberbergwerk
Schwaz Citybus 2	Schwaz: Terminal - Friedhof - Freiheitssiedl. - Falkensteinstr.
Telfs 2	Telfs - Pfaffenhofen- Flaurling - Inzing - Zirl
2	J.Kerschbaumer-Straße - Peerhofsiedlung/Technik West
2A	Neu Rum Kirche - Klinik/Exlgasse
3	Kappl: Sunshine - Niederhof - Dorf - Bergbahn
Ehrwald 3	Ehrwald: Tiroler Zugspitzbahn - Bahnhof - Almbahn
Hall 3	Hall in Tirol - Absam/Eichat - Gnadenwald
Kufstein 3	Kufstein: Feldgasse - Zentrum - Zell - Feldgasse
Landeck 3	Landeck: Zentrum - Perjen
Lienz 3	Lienz: Bahnhof - Amlach - Tristach - LZ Hochschoberstr. - Bahnhof
Reutte 3	Ortsverkehr Reutte: Breitenwang - Bad Kreckelmoos - Reutte Bahnhof
Schlick 3a	Fulpmes: Donnerhof - Ortsmitte - Schlick 2000
Schlick 3b	Fulpmes: Donnerhof - Ortsmitte - Stubaierhof - Schlick 2000
Schwaz Citybus 3	Schwaz: Pirchanger - Archengasse - Fiecht
Telfs 3a	Schul- und Sportzentrum - TGKK - Egart - Wasserwaal - Sagl
Telfs 3ab	Schul- und Sportzentrum - TGKK - Egart - Wasserwaal - Sagl
Telfs 3b	Schul- und Sportzentrum - TGKK - Egart - Wasserwaal - Sagl
Telfs 3c	Schul- und Sportzentrum - TGKK - Egart - Wasserwaal - Sagl
3	Amras - Anichstraße/Rathausgalerien
4	Kappl: Oberhaus - Egg - Mahren - Dorf - Bergbahn
Ehrwald 4	Ehrwald: Tiroler Zugspitzbahn - Kirchplatz - Almbahn
Imst 4	Imst Oberstadt - Imst-Pitztal Bahnhof
Kufstein 4	Kufstein: Kaisertal - Zentrum - Endach - Zell - Feldgasse
Landeck 4	Landeck - Tobadill
Lienz 4	Lienz: Bahnhof - Hochschoberstr. - Tristach - Amlach - Bahnhof

Schlick 4	Schönberg - Schlick 2000
Schwaz Dorfbus 4	Schwaz - Vomp - Vomperbach - Terfens
Bergbus 5	Bergbus: Schwaz - Gallzein
Ehrwald 5	Berwang/Brand - Bichlbach - Lermoos - Ehrwald - Biberwier
Hall 5	Hall in Tirol - Mils
Imst 5	Imst - Imsterberg
Landeck 5	Landeck - Pians - Strengen
Lienz 5	Lienz: Bahnhof - Michaelsplatz - Thurn - Michaelsplatz - Bahnhof
Schlick 5a	Fulpmes: Telfes - Fulpmes Bhf. - Stubaierhof - Schlick 2000 Telfes - Schlick 2000
Schlick 5b	Fulpmes: Bahnhof - Bel Ami - Stubaierhof - Schlick Telfes - Bel Ami - Schlick 2000
5	Schützenstraße - Technik West
Bergbus 6	Bergbus: Schwaz - Zintberg
Ehrwald 6	Berwang/Brand - Bichlbach - Lermoos - Ehrwald - Biberwier
Imst 6	Stadtbus Imst Terminal Post - Auf Arzill - Bahnhof
Landeck 6	Landeck: Zentrum - Bruggen
Lienz 6	Lienz: Bahnhof - Gymnasium - Zetttersfeldbahn - Bahnhof
6	Igls Bahnhof - Bergisel
Bergbus 7	Bergbus: Schwaz - Arzberg
Ehrwald 7	Schulbus: Ehrwald - Lermoos - Biberwier - Ehrwald
Bergbus 8	Bergbus: Schwaz - Pill - Pillberg
Hall 3+5	ENTWURF: Hall in Tirol - Mils/Eichat - Gnadenwald
11	Ischgl: Platt - Florianparkplatz - Silvrettabahn
12	Skibus: Ischgl - Galtür
12	Ischgl: Ebene - Weiler Paznauan - Tunnel Prenner
Landeck 12	Landeck: Öd - Perjen
21	Kappl: Wiese - Bergbahn
41	Kappl: Oberhaus - Egg - Mahren - Dorf - Bergbahn
42	Kappl: Oberhaus - Egg - Mahren - Dorf - Bergbahn
43	Skibus: Längenfeld - Sölden -Obergurgl
44	Skibus: Längenfeld - Sölden
50	Skibus: Sölden Innerwald
51	Skibus: Sölden
60	Schibus: Obergurgl Skibus: Obergurgl
100	Reutte - Pflach - Musau - Vils - Pinswang - Füssen
101	Reutte - Vils
110	Reutte - Elbigenalp - Bach am Lech - Holzgau - Steeg am Lech - Lech am Arlberg/Hochtannbergpass
111	Reutte - Elbigenalp - Bach am Lech - Holzgau - Steeg am Lech - Lech am Arlberg/Hochtannbergpass
120	Reutte - Höfen am Lech / Ehenbichl - Weißenbach am Lech - Tannheim - Schattwald - Oberjoch
121	Tannheim - Vilsalpsee
122	Reutte - Höfen am Lech / Ehenbichl - Weißenbach am Lech - Tannheim - Schattwald - Oberjoch
150	Reutte - Heiterwang - Bichlbach - Berwang - Lermoos - Ehrwald - Biberwier - Nassereith

151	Reutte - Heiterwang - Bichlbach - Berwang - Lermoos - Ehrwald - Biberwier - Nassereith
155	Elmen - Pfafflar - Hahntennjoch - Imst
160X	Reutte - Nassereith - Telfs - Innsbruck
201	Giselabahn: Wörgl - Kitzbühel - Hochfilzen - Saalfelden
210	Landeck - Prutz - Tösens - Pfunds - Martina (CH) - Nauders
212	Pfunds - Spiss
223	Drautal/Pustertal: Spittal - Millstättersee - Lienz - San Candido/Innichen
260	Landeck - See - Kappl - Ischgl - Galtür
300	Brennerbahn: Kufstein - Wörgl - Innsbruck - Brenner/Brennero
301	Jenbach - Innsbruck - Telfs-Pfaffenhofen/Scharnitz/Brenner/Brennero
400	Arlbergbahn: Innsbruck - Landeck/Zams - Bludenz
410	Karwendel-/Außerfernbahn: Innsbruck - Seefeld - Ehrwald - Reutte - Pfronten-Steinach
430	Seefeld in Tirol - Leutasch - Oberleutasch - Buchen
430	Weidach - Oberleutasch - Buchen Seefeld i. T. - Weidach - Oberleutasch - Buchen
431	Leithen - Reith - Seefeld in Tirol - Unterleutasch - Mittenwald - Scharnitz - Seefeld in Tirol - Reith - Leithen
431	Seefeld i. T. - Weidach - Unterleutasch - Mittenwald
431	Seefeld i. T. - Weidach - Unterleutasch - Mittenwald
432	Leithen - Reith - Seefeld in Tirol - Unterleutasch - Mittenwald - Scharnitz - Seefeld in Tirol - Reith - Leithen
432	Seefeld i. T. - Reith b. S. - Leithen
432	Mittenwald - Scharnitz - Seefeld i. T. - Reith b. S. - Leithen
501	Innsbruck - Rum - Thaur - Absam - Hall in Tirol
502	Innsbruck - Rum - Thaur - Absam - Eichat
502N	Innsbruck - Arzl - Rum - Thaur - Absam - Eichat
503	Innsbruck - Rum - Thaur - Absam - Eichat - Hall in Tirol
504	Innsbruck - Rum - Hall in Tirol
505	Innsbruck - DEZ - Hall in Tirol
590	Innsbruck - Schönberg - Mieders - Fulpmes - Neustift
590a	Innsbruck - Schönberg - Mieders - Fulpmes - Neustift
590b	Innsbruck - Schönberg - Mieders - Fulpmes - Neustift
590N	Innsbruck - Schönberg - Mieders - Fulpmes - Neustift
633	Strass i. Z. - Bruck a. Z. - Schlitters - Fügen
690	St. Johann i. T. - Fieberbrunn - Hochfilzen
900N	Nightliner: Lienz - Ainet - Huben - Matrei i.O.
901N	Nightliner: Sillian - Lienz - Nikolsdorf
940	Lienz - Dölsach - Nikolsdorf - Nörsach
941	Lienz - Peggetz - Nußdorf - Debant - Dölsach - Gödnach - Lavant
942	Lienz - Debant - Dölsach - Iselsberg - Winklern i.M.
950X	Lienz - Huben - Matrei i.O. - Felbertauern - Mittersill - Kitzbühel
951	Lienz - Huben in Osttirol - Matrei in Osttirol - Prägraten - Hinterbichl - Ströden
952	Lienz - Huben in Osttirol - Kals am Großglockner
953	Lienz - Huben in Osttirol - St.Veit in Deferegggen - St.Jakob in Deferegggen - Maria Hilf - St.Jakob Staller Sattel

954	Lienz - Oberdrum - Glanz - Schlaiten
955	Lienz/Huben - Matrei i.O. Korberplatz - Tauernhaus
960X	Lienz - Sillian - Innsbruck
960X	U-Boot-Verstärker: Lienz - Sillian - Innsbruck
961	Lienz - Thal - Assling - Mittewald - Sillian - Arnbach
962	Assling - Vergein
965	St.Lorenzen im Lesachtal - Maria Luggau - Obertilliach - Sillian
966	Innervillgraten - Außervillgraten - Sillian
998	St.Veit im Deferegg: Innerstandsbrücke - Egg
4000	Kitzbühel - St.Johann in Tirol - Schwendt - Kössen - Reit im Winkl
4002	Stadtverkehr Kitzbühel Hahnenkammbahn - Griesgasse - Badhaussiedlung - Bichlalm
4004	Aschau - Ki-West - Skirast/Pengelstein I - Kirchberg - Kitzbühel Kitzbühel - Kirchberg - Aschau
4006	Kitzbühel - Reith b.Kitzbühel - Ellmau
4008	Stadtverkehr Kitzbühel Siedlung Frieden - Griesgasse - Staudach
4010	Kitzbühel - Jochberg - Pass Thurn - Mittersill Kitzbühel - Jochberg - Mittersill
4012	Kitzbühel - St.Johann in Tirol - Waidring - Lofer Kitzbühel - St.Johann - Waidring - Lofer
4026	Kufstein - Schwoich - Bad Häring - Kirchbichl - Wörgl
4030	Kufstein - Ebbs - Niederndorf - Walchsee - Kössen
4036	Niederndorf Postamt - Niederndorferberg Wildbichl
4036	Kufstein - Ebbs - Niederndorf - Erl
4046	Kufstein - Thiersee - Hinterthiersee - Landl
4051	Kitzbühel - Westendorf - Hopfgarten i.Br. - Wörgl
4055	Kufstein - Schaftenu - Niederbreitenbach - Wörgl
4057	Hopfgarten im Brixental - Kelchsau
4060	Wörgl - Itter - Söll - Ellmau - St.Johann in Tirol
4064	Wörgl - Niederau - Oberau - Auffach
4068	Kufstein - Schaftenu - Mariastein - Angerberg - Wörgl
4070	Brixlegg - Rattenberg - Kramsach - Brandenburg - Aschau
4074	\bx Radfeld - Rattenberg \w Jenbach - Strass i. Z. \ey Brixlegg - Reith i. A. - Alpbach - Inneralpbach
4080	Jenbach - Wiesing- Maurach / Eben - Achenkirch - Achenwald
4080	Maurach - Achenkirch
4080	Jenbach Bahnhof - Achenkirch Abzw Steinberg a. R.
4080	Jenbach Bahnhof - Achenkirch Jenbach Bahnhof - Achenkirch Abzw Steinberg a. R.
4094	Mayrhofen - Zell am Ziller - Gerlos - Königsleiten Mayrhofen - Zell am Ziller - Gerlos Mayrhofen - Zell a. Z. - Hainzenberg - Gerlos / Königsleiten
4094	Mayrhofen - Zell a. Z. - Hainzenberg - Gerlos / Königsleiten
4100	Mayrhofen - Brandberg
4100	Mayrhofen - Brandberg
4102	Mayrhofen - Ginzling - Schlegeis Stausee Mayrhofen - Ginzling
4102	Mayrhofen - Ginzling - Schlegeis Stausee
4104	Mayrhofen - Finkenberg - Lanersbach - Hintertux Mayrhofen - Finkenberg - Tux/Lanersbach - Hintertux
4104	Mayrhofen - Finkenberg - Tux/Lanersbach - Hintertux

4111	Schwaz - Stans - Jenbach - Münster - Brixlegg
4113	Brixlegg - Rattenberg - Kramsach - Breitenbach - Kundl
4113	Brixlegg - Radfeld - Kramsach - Breitenbach a.l.
4115	Ortsverkehr Brixlegg - Kramsach - Rattenberg - Radfeld - Brixlegg
4115	Brixlegg - Hagau - Kramsach - Radfeld - Brixlegg
4119	Schwaz - Buch \by Strass - Brixlegg \w Jenbach \ex
4121	Schwaz - Buch / Jenbach - Münster - Kramsach/Brixlegg - Radfeld - Kundl - Wörgl - Kufstein
4123	Telfs - Innsbruck - Wattens - Schwaz
4125	Innsbruck Hbf - Hall in Tirol - Volders - Wattens - Schwaz
4130	Innsbruck Hbf - Ampass - Hall in Tirol
4132	Innsbruck Hbf - Ampass - Aldrans - Sistrans - Igls - Patsch
4134	Innsbruck Hbf - Aldrans - Lans - Sistrans - Rinn / Judenstein - Tulfes - Hall in Tirol
4134	Teilstrecke Rinn - Judenstein
4140	Innsbruck Hbf - Unterberg - Schönberg i. St.
4141	Innsbruck Hbf - Igls - Patsch - Ellbögen - Pfons - Matrei a. Brenner - Steinach a. Brenner
4142	Innsbruck Hbf - Natters - \byNatters Natterer See\wNatters Landeskrankenhaus\ex
4143	Steinach a. Br. - Gries a. Br. - Brenner - Nösslach
4144	Steinach am Brenner - St. Jodok \by Schmirn \w Vals \ex
4145	Innsbruck Hbf - Schönberg i. St. - Matrei a. Br. - Steinach a. Br. - Gries a. Br. - Obernberg a. Br.
4146	Steinach am Brenner - Trins - Gschnitz
4161	Völs Cyta - Götzens - Neu-Götzens - Mutters - Natters - \byNatters Natterer See\wNatters Landeskrankenhaus\ex
4162	Innsbruck Hbf - Götzens - Birgitz - Axams / Kristen - Grinzens
4162	Axams - Axamer-Lizum
4165	Innsbruck Hbf - Völs - Kematen - Unterperfluss - Inzing - Ranggen - Oberperfluss
4166	Innsbruck Hbf - Völs - Kematen - Sellrain - Gries im Sellrain - Praxmar - Kühtai
4168	Axams - Kristen - Kematen i. T.- Zirl
4169	Mils - Hall i. T. - Innsbruck Marktplatz - Innsbruck Lohbachsiedlung - Völs
4175	Stams - Untermieming - Obermieming - \byObsteig\wWildermieming\ex
4176	Innsbruck Hbf - Zirl - Telfs - Obsteig - Nassereith
4194	Imst - Ötztal Bahnhof - Oetz - Sölden - Zwieselstein - Obergurgl - Timmelsjoch
4196	Imst - Ötztal Bahnhof - Haiming - Silz - Mötz - Oetz - Ochsegarten - Kühtai
4198	Imst - Karrösten
4204	Imst - Pitztal Bahnhof - Arzl im Pitztal - Wenss - Jerzens - St. Leonhard im Pitztal - Mittelberg
4204	Imst - Wald - Jerzens - Wenss - Piller
4204	Imst - Arzl im Pitztal - Wald im Pitztal - Piller - Wenss - Jerzens - Hochzeiger
4204	Jerzens - St. Leonhard im Pitztal - Mittelberg
4204	Imst - Arzl - Wenss - Jerzens - St. Leonhard - Mittelberg
4204	Imst - Arzl - Wenss - Jerzens - St. Leonhard - Mittelberg
4204	Imst - Arzl - Wenss - Jerzens - St. Leonhard - Mittelberg
4204	Imst - Arzl - Wenss - Jerzens - St. Leonhard - Mittelberg
4204	Imst - Arzl i.P. - Wenn - Jerzens - St. Leonhard i.P. - Mittelberg

4206	Nassereith - Obtarrenz - Imst - Landeck
4230	Landeck - Fließ
4232	Landeck - Prutz - Kauns - Feichten - Kاونertal Weißseeferner
4236	Landeck - Prutz - Ried - Ladis - Fiss - Serfaus
4242	Landeck - Flirsch - Pettneu a. A. - St. Jakob a. A. - St. Anton a. A.
4244	Landeck - Grins
4246	Landeck - Stanz
4747	Rifenal - Venetbahn - Landeck Zams Bahnhof
4902	Kufstein - Schwoich - Söll
7116	Regiotax Wattenberg
7801	Achenkirch - Steinberg am Rofan
7801	Achenkirch - Steinberg a. R.
8301	Fieberbrunn - St. Johann i. T. - Oberndorf i. T. - Kitzbühel
8302	Hochfilzen - Fieberbrunn - St. Ulrich a. P. - Waidring
8311	Bruckhäusl - Kirchbichl - Wörgl - Kundl - Breitenbach a. I.
8311	Bruckhäusl - Kirchbichl - Wörgl - Kundl - Breitenbach a. I.
8327	Ramsau i. Z. - Hippach - Schwendau - Burgstall - Mayrhofen
8328	Mayrhofen - Bärenbad - Zillergrund Staumauer
8329	Bahnhof - Achenseestraße/Zoll - Tratzbergstraße - Bahnhof
8330	Schwaz/Innsbruck - Jenbach - Mayrhofen
8332	Jenbach - Wiesing - Maurach - Pertisau
8332	Jenbach - Wiesing - Maurach - Pertisau
8332	Maurach - Pertisau
8332	Jenbach - Wiesing - Maurach - Pertisau
8333	Uderns - Fügen - Pankrazberg - Hochfügen
8334	Kleinboden - Kapfing - Fügen
8336	Jenbach - Kasbach - Eben/Maurach - Lärchenwiese Jenbach - Kasbach - Maurach
8336	Jenbach - Kasbach - Eben/Maurach - Lärchenwiese Jenbach - Kasbach - Maurach
8340	Ramsau i. Z. - Hippach - Schwendberg Mayrhofen/Ramsau i. Z. - Hippach - Schwendberg
8352	Obergurgl - Sölden - Ötztal-Bahnhof - Imst/Innsbruck
8354	Buchen - Telfs - Mösern - Seefeld i. T. Seefeld i. T. - Mösern - Buchen - Telfs Seefeld i. T. - Mösern - Telfs
8357	Rumer-Linie: Neu-Rum - Sanatorium
8365	Matrei a. Br. - Navis
8365	Matrei a. Br. - Navis
8380	Innsbruck - Hall in Tirol - Wattens - Schwaz
8381	Schwaz - Pill - Weerberg
8384	Schwaz - Vomp - Terfens - Neu-Terfens - Weer
8400	Sölden - Zwieselstein - Vent Sölden / Obergurgl - Zwieselstein - Vent
8405	Obergurgl - Timmelsjoch - Stuls - Moos - St. Leonhard
9100	Schülerfahrplan Inntal
9408	Ried - Feichten (Fendels)
9550	Tegernsee - Achenkirch - Maurach - Pertisau
9920	Schülerfahrplan Längenfeld

9930	Schülerfahrplan Vent
9940	Werksverkehr: Obergurgl - Sölden - Ötztal-Bahnhof

Anrufsammeltaxis	
AST 953	St. Jakob i.D. – St. Veit i.D. – Hopfgarten i.D. - Huben
AST 962	Abfaltersbach – Anras – Assling - Thal

Nicht-Verbundlinien mit Ticketanerkennung innerhalb des Verbundraumes Tirol*	
92	St. Anton - St. Christoph (Zürs – Lech)
Nachtbuslinie Untere Schranne	Kufstein – Ebbs – Niederndorferberg – Erl – Walchsee - Kössen
ThaXi	Dorftaxi Thaur
MühXi	Dorftaxi Mühlbachl
Bad Häring	Dorftaxi Bad Häring
HBB	Hungerburgbahn
Citybus Wörgl	Alle Linien

* Streckenabschnitt außerhalb des Verbundraumes in Klammer

Kraftfahrlinien mit besonderem Angebot zur Beförderung von Fahrrädern	
4268	Reutte – Steeg
210	Landeck - Nauders

ORTSLINIENVERKEHR IM RAHMEN DER SCHWERKRIEGSBESCHÄDIGTEN – ERMÄSSIGUNG

Teilstrecken von regionalen Kraftfahrlinien, welche im Rahmen der Schwerkriegsbeschädigten-Ermäßigung als Ortslinienverkehr gelten.

Kfl.-Nr.	Linie	Teilstrecke
A	Innsbruck – Rum	gesamter Streckenverlauf
501/502	Innsbruck – Absam/Eichat	gesamter Streckenverlauf
505	Innsbruck – Hall	gesamter Streckenverlauf
504	Innsbruck – Hall	gesamter Streckenverlauf
4002	Stadtverkehr Kitzbühel	gesamter Streckenverlauf
4004	Kitzbühel – Aschau	gesamter Streckenverlauf
4006	Kitzbühel – Ellmau	Kitzbühel – Reith b. K.
4026	Wörgl – Bad Häring-Kufstein	Wörgl –Bad Häring
4902	Kufstein – St. Johann	Kufstein – Söll
4046	Kufstein – Landl/ Hinterthiersee	gesamter Streckenverlauf
4055	Wörgl – Kufstein	gesamter Streckenverlauf
4064	Wörgl – Auffach	gesamter Streckenverlauf
4100	Mayrhofen – Brandberg	gesamter Streckenverlauf
4102	Mayrhofen – Schlegeis	gesamter Streckenverlauf
4130	Innsbruck – Ampass	gesamter Streckenverlauf
4134	Innsbruck – Tulfes – Hall	Innsbruck – Igls
4141	Innsbruck – Pfons – Steinach	Innsbruck – Marxen
4144	Steinach a. Br. – Schmirn	gesamter Streckenverlauf
4144	Steinach a. Br. – Vals	gesamter Streckenverlauf
4165	Innsbruck – Ranggen – Oberperfuss	gesamter Streckenverlauf
4166	Innsbruck – Kühtai	Innsbruck – Kematen
4176	Innsbruck – Schattwald	Innsbruck – Zirl – Nassereith
Kfl.-Nr.	Linie	Teilstrecke

4186	Leithen – Seefeld – Leutasch – Mittenwald – Seefeld	Seefeld – Oberleutasch/ Unterleutasch
4200	Imst – Imst/Pitztal Bhf.	gesamter Streckenverlauf
4200	Imst – Imsterberg	gesamter Streckenverlauf
4230	Landeck – Fließ	gesamter Streckenverlauf
260	Landeck – Galtür	Holdernach – Lochau
4244	Landeck – Grins	gesamter Streckenverlauf
4246	Landeck – Stanz	gesamter Streckenverlauf
941	Lienz –Nußdorf – Lavant	Lienz –Nußdorf

ANHANG 3

VVT-Tickets – layouts:

Fahrscheindrucker (Bus):



Ticketshop (mobile-Ticket):



Jahres-Ticket (Plastikkarte):



ANHANG 4

VVT Tarife

Einzeltickets Regionalverkehr			
Anzahl Zonen	Tariftabelle A	Tariftabelle B	Tariftabelle C
1	€ 1,30	€ 0,80	€ 0,60
2	€ 2,50	€ 1,60	€ 1,30
3	€ 3,80	€ 2,40	€ 1,90
4	€ 5,00	€ 3,20	€ 2,50
5	€ 6,30	€ 4,00	€ 3,10
6	€ 7,50	€ 4,80	€ 3,80
7	€ 8,80	€ 5,60	€ 4,40
8	€ 10,00	€ 6,40	€ 5,00
9	€ 11,30	€ 7,20	€ 5,60
10	€ 12,50	€ 8,00	€ 6,30
11	€ 13,80	€ 8,80	€ 6,90
12	€ 15,00	€ 9,60	€ 7,50
13	€ 16,30	€ 10,40	€ 8,10
14	€ 17,50	€ 11,20	€ 8,80
15	€ 17,50	€ 11,20	€ 8,80
folgende	€ 17,50	€ 11,20	€ 8,80

Zeitkarten	
Jahr LAND	€ 499,40
Jahr LAND ermäßigt	€ 254,80
Jahr REGION	€ 387,30
Jahr INNSBRUCK	€ 370,00
Jahr STADT	€ 173,30
Semester LAND	€ 183,50
Semester INNSBRUCK	€ 136,50
Monat LAND	€ 99,90
Monat REGION	€ 77,50
Monat INNSBRUCK	€ 56,00
Woche LAND	€ 45,00
Woche REGION	€ 25,00
Woche INNSBRUCK	€ 22,20
Tag2PLUS	€ 34,00

Schüler- und Lehrlingsfreifahrt ab 01.09.2019	
Schul-Ticket	€ 19,60
Lehr-Ticket	€ 19,60
SchulPlus-Ticket	€ 97,80
LehrPlus-Ticket	€ 97,80

Zonen mit besonderem Tarif:

Kernzone Innsbruck	
INNSBRUCK Einzel Fahrer	€ 3,10
INNSBRUCK Einzel erm. Fahrer	€ 2,30
INNSBRUCK Einzel VVK	€ 2,50
INNSBRUCK Einzel erm. VVK	€ 1,60
INNSBRUCK 24h	€ 5,80
INNSBRUCK 24h ermäßigt	€ 3,90
INNSBRUCK 24h 2Plus	€ 8,40
INNSBRUCK 8-Fahrten Fahrer	€ 21,20
INNSBRUCK 8-Fahrten ermäßigt Fahrer	€ 16,20
INNSBRUCK 8-Fahrten VVK	€ 15,20
INNSBRUCK 8-Fahrten ermäßigt VVK	€ 12,20

Schwaz

Zone Schwaz	
Woche	€ 7,30
Monat	€ 17,70
Jahr	€ 173,30
Jahr ermäßigt	€ 89,00

Kufstein

Zone Kufstein	
Woche	€ 7,20
Monat	€ 25,00
Jahr	€ 138,00
Jahr Familie	€ 140,00
Jahr ermäßigt	€ 69,00

Fahrradticket:

Tages-Ticket BIKE	€ 5,00
Tages-Ticket BIKE Aufzahlung	€ 2,40

ANHANG 5

ENTGELTE

Preise gültig ab 01.04.2019

<ul style="list-style-type: none"> FAHRPREIS-ERSTATTUNGS-ENTGELT: Das Entgelt für die Fahrpreisrückerstattung beträgt je Fahrausweis Es wird vom Erstattungsbetrag abgezogen. 	€ 7,00
<ul style="list-style-type: none"> ERSATZLEISTUNGS-ENTGELT: für die Ersatzausstellung bzw. Änderungsausstellung von Jahrestickets, Semester- Tickets sowie SL-Tickets und Parkberechtigungen für P + R-Anlagen beträgt 	€ 10,00
<ul style="list-style-type: none"> STORNIERUNGS-ENTGELT für Jahrestickets und SL-Tickets 	€ 10,00
<ul style="list-style-type: none"> Reinigungsgebühr (gemäß §31 KfIG) 	€ 51,10
<ul style="list-style-type: none"> Zusätzliches BEFÖRDERUNGS-ENTGELT: bei sofortiger Bezahlung durch den Fahrgast <p>(gelten nach den jeweiligen Bestimmungen des benutzten Verkehrsuntern.)</p>	€ 80,00 € 70,00

Bei einem nachträglichen Nachweis, dass ein gültiger und nicht übertragbarer Fahrausweis vorhanden ist, wird das zusätzliche Beförderungsentgelt auf maximal 10% reduziert.

Die o.a. Entgelte werden von jeweils ausstellenden/bearbeitenden Stelle (Verkehrsunternehmen oder VTG) vereinnahmt.

ANHANG 6

BUNDESRECHT KONSOLIDIERT: GESAMTE RECHTSVORSCHRIFT FÜR ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN KRAFTFAHRLINIENVERKEHR

BGBl. II Nr. 47/2001 (Kfl-Bef Bed)

Fassung vom 12.03.2019

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 46 Z 4 des Kraftfahrliniengesetzes, BGBl. I Nr. 203/1999, wird verordnet:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1. Die Beförderungsbedingungen gelten für alle der Personenbeförderung dienenden Fahrten im Kraftfahrlinienverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz. Darunter sind nicht nur die in den Fahrplänen vorgesehenen Fahrten (Kursfahrten) zu verstehen, sondern auch jene Fahrten, die bei fallweise auftretendem zusätzlichem Bedarf zur Verstärkung dieser Kursfahrten durchgeführt werden.

§ 2. Jeder Fahrgast, der eine Fahrt im Kraftfahrlinienverkehr in Anspruch nimmt, unterwirft sich damit diesen Beförderungsbedingungen.

§ 3. Die Beförderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze auf Grund der in der Konzession festgelegten Bestimmungen. Sofern diese kein Bedienungs- oder Halteverbot vorsehen oder es sich um den Betrieb auf Teilstrecken oder um Schnellkurse handelt, besteht Beförderungspflicht auf der gesamten Strecke zwischen allen aus dem Fahrplan ersichtlichen Haltestellen. Während der Fahrt sind die Fahrgäste über die nächste Haltestelle akustisch oder optisch zu informieren.

§ 4. Die Kursfahrten sind fahrplangemäß durchzuführen. Der Fahrplan ist verpflichtend barrierefrei im Internet zu veröffentlichen, an den Haltestellen wenigstens auszugsweise (Abfahrtszeiten) anzuschlagen und im Linienfahrzeug mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Mit Kursfahrten, die einen Anschluss an ein anderes Verkehrsmittel herstellen, ist bei Verspätung des anderen Verkehrsmittels mit der Abfahrt nur so lange zuzuwarten, als dies ohne Gefährdung allenfalls weiterer herzustellender Anschlüsse und ohne Beeinträchtigung des weiteren fahrplanmäßigen Wagenumlaufes geschehen kann.

Abschnitt II Verhalten der Fahrgäste

§ 6. Die Fahrgäste haben die Anlagen sowie die Linienfahrzeuge schonend zu benützen und ein die Sicherheit beziehungsweise die Ordnung des Betriebes beeinträchtigendes Verhalten zu unterlassen.

§ 7. Es sind alle Handlungen untersagt, die geeignet sind, die Bediensteten der Verkehrsunternehmen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu behindern.

§ 8. Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. mit dem Lenker während der Fahrt mehr als das Notwendigste zu sprechen,
2. den Lenker beim Lenken des Linienfahrzeuges zu behindern,
3. die Außentüren während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
4. in den Linienfahrzeugen zu rauchen,
5. in den Linienfahrzeugen zu lärmern, zu musizieren oder ein Ton- oder Bildwiedergabegerät zu benützen, das den Lenker oder andere Fahrgäste belästigen könnte, sowie jede Art von Belästigung anderer Fahrgäste,
6. das Linienfahrzeug mit Rollschuhen oder Inline Skates zu betreten,
7. in ein von Bediensteten der Verkehrsunternehmen als vollbesetzt bezeichnetes Linienfahrzeug einzusteigen. Bei der Berechnung der Anzahl der Personen, die mit einem Omnibus oder Omnibusanhänger im

Kraftfahrlinienverkehr befördert werden, sind drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren nicht zu zählen (§ 106 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 in der geltenden Fassung).

§ 9. In allen die Benützung der Linienfahrzeuge betreffenden Angelegenheiten sind die Fahrgäste verpflichtet, den Anordnungen der Bediensteten der Verkehrsunternehmen zu entsprechen.

§ 10. (1) Aussteigende Fahrgäste haben gegenüber den einsteigenden Vorrang. Sind bei den Linienfahrzeugen Ein- und Ausstieg getrennt gekennzeichnet, so darf nur bei den betreffenden Türen ein- beziehungsweise ausgestiegen werden.

(2) Das Ein- und Aussteigen hat – außer im Falle einer Betriebsstörung oder im Notfall – nur bei den festgesetzten Haltestellen zu erfolgen.

§ 11. Jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug dauernd festen Halt zu verschaffen. Schäden, die durch Außerachtlassen dieser Vorsichtsmaßnahme eintreten, hat der Fahrgast zu tragen.

§ 12. (1) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Personen, die Anlagen, Betriebsmittel oder Ausrüstungsgegenstände des Verkehrsunternehmens verunreinigen, eine festgesetzte Reinigungsgebühr einzuheben.

(2) Weiters ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, von Personen, die Anlagen, Betriebsmittel oder Ausrüstungsgegenstände des Verkehrsunternehmens schuldhaft beschädigen, die Instandsetzungskosten einzuheben.

§ 13. Anlagen und Linienfahrzeuge der Verkehrsunternehmen dürfen für Ankündigungen, insbesondere zum Anbringen und Verteilen von Werbematerial, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verkehrsunternehmens benützt werden; es ist auch verboten, ohne eine entsprechende Genehmigung darin Waren und Dienstleistungen anzubieten beziehungsweise zu verkaufen sowie Mitgliedschaften oder Spenden zu akquirieren beziehungsweise zu erbetteln.

Abschnitt III

Ausschluss von der Beförderung

§ 14. Ausgeschlossen von der Beförderung sind:

1. Personen ohne gültige Fahrkarte,
2. Personen, die an einer Krankheit leiden, durch die sie gemäß bundesrechtlichen Bestimmungen von der Beförderung mit Linienfahrzeugen ausgeschlossen sind,
3. Personen, die durch unangebrachtes Benehmen oder Ähnliches den anderen Fahrgästen vorhersehbar lästig fallen würden, sowie Personen, die andere Fahrgäste durch ihren äußeren Zustand belästigen oder das Linienfahrzeug verunreinigen könnten,
4. Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitperson; als Begleitperson kann ein Kind ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr fungieren. Der Lenker ist mit den Pflichten des Obsorgeverpflichteten **nicht** belastet,
5. Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, ausgenommen dazu berechnete Organe der öffentlichen Sicherheit,
6. Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen der Bediensteten der Verkehrsunternehmer nicht Folge leisten.

§ 15. Wird der Ausschließungsgrund erst unterwegs wahrgenommen oder tritt er erst unterwegs ein, so hat der betreffende Fahrgast über Aufforderung des Lenkers oder eines zum Einschreiten Befugten das Linienfahrzeug zu verlassen.

Abschnitt IV

Beförderungspreise

§ 16. Die Regelbeförderungspreise, die Beförderungspreise für Reisegepäck und Gegenstände des täglichen Bedarfs werden vom Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen Berufsgruppe Bus der Wirtschaftskammer Österreich in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 17. Sofern in den Linienfahrzeugen keine Abfertigungsgeräte zum Einsatz gelangen, ist eine Beförderungspreistabelle (Tarifdreieck) in den Linienfahrzeugen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

§ 18. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, höchstens jedoch zwei solcher Kinder je Begleitperson, werden unentgeltlich befördert, wenn für sie keine Sitzplätze beansprucht werden. Sofern ausreichend geeignete freie Sitzplätze vorhanden sind, dürfen diese jedoch von Kindern unter sechs Jahren unentgeltlich eingenommen werden.

§ 19. Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr werden zum halben Regelbeförderungspreis befördert.

§ 20. Die Fahrpreisermäßigungen sind in der **Anlage 1** dieser Beförderungsbedingungen zusammengefasst. Diese Ermäßigungen können im angegebenen Umfang und zu den angegebenen Bedingungen freiwillig gewährt werden. Es ist keine gesonderte Genehmigung gemäß § 31 Abs. 6 Kraftfahrliniengesetz erforderlich.

Abschnitt V Fahrkarten

§ 21. (1) Fahrkarten sind unaufgefordert beim Lenker oder beim Fahrscheinautomaten zu lösen. Wurden sie bereits im Vorverkauf besorgt, sind sie dem Lenker unaufgefordert vorzuweisen oder mittels Fahrscheinentwerter zu markieren.

(2) Jeder Fahrgast muss im Besitz einer für die jeweilige Fahrt gültigen, laufend nummerierten Fahrkarte sein, aus der der Fahrpreis, der Abfahrts- und Zielort oder die Gültigkeitszonen beziehungsweise deren Anzahl und bei Zeitkarten überdies die Gültigkeitsdauer hervorgehen. Die Fahrkarte ist bis zum Ende der Fahrt aufzubewahren und Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 22. Ausweise, die zur Inanspruchnahme einer Fahrpreisermäßigung berechtigen, sind beim Lösen sowie bei der Kontrolle der Fahrkarten unaufgefordert vorzuweisen.

§ 23. Zur Richtigstellung etwaiger Irrtümer hat der Fahrgast die Übereinstimmung des aus der Fahrkarte ersichtlichen Fahrpreises mit dem bezahlten Betrag sofort zu prüfen. Später erhobene Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.

§ 24. Das Unternehmen kann Vorausbestellungen auf Sitzplätze entgegennehmen und dafür ein angemessenes Entgelt einheben. Dieses Entgelt verfällt, wenn der Fahrgast die Fahrt, für die er den Platz vorausbestellt hat, nicht antritt.

§ 25. (1) Jeder Fahrgast, der ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, oder der das Linienfahrzeug vor Bezahlung des Beförderungspreises verlässt oder zu verlassen versucht, oder der nach Zurücklegung eines Teiles seiner Fahrt der Aufforderung des Lenkers oder des Kontrollorgans, die Fahrkarte vorzuweisen, nicht nachkommt, hat zusätzlich zum normalen Beförderungspreis eine Mehrgebühr zu bezahlen, die gemeinsam mit den Beförderungspreisen festzusetzen ist.

(2) Verweigert der Fahrgast die sofortige Zahlung, ist er verpflichtet, seine Identität nachzuweisen.

§ 26. Bei stärkerem Andrang können die Inhaber von Zeitkarten, Hin- und Rückfahrkarten sowie Schüler- und Lehrlingsfahrkarten vor allen anderen Fahrgästen zur Mitfahrt zugelassen und Fahrgäste mit entfernteren Fahrzielen vor Fahrgästen mit näheren Fahrzielen berücksichtigt werden.

§ 27. Mit dem Erwerb einer Fahrkarte ist kein Anspruch auf einen Sitzplatz und auf Beförderung in einem bestimmten Fahrzeug verbunden.

§ 28. Besonders gekennzeichnete Sitze sind hilfsbedürftigen Fahrgästen wie körperbehinderten oder gebrechlichen Personen sowie werdenden Müttern und Personen mit Kleinkindern zu überlassen.

Abschnitt VI Beförderung von Gepäck und Tieren

§ 29. (1) Gegenstände, die der Fahrgast ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung der anderen Fahrgäste über oder unter einem Sitzplatz unterbringen oder auf seinem Schoß oder in seiner Hand halten kann, gelten als Handgepäck. Sofern besondere Beförderungsbedingungen dies nicht ausschließen, können auch Fahrräder, Kinderwägen, Schi und andere Sportgeräte wie Handgepäck behandelt werden, wenn eine Mitnahme unter Vorhandensein ausreichender Sicherungsmöglichkeiten im Fahrgastraum möglich ist. Handgepäck wird unentgeltlich unter Verantwortung des Fahrgastes befördert. Bei starker Besetzung des Linienfahrzeuges kann Handgepäck auch im Gepäckraum untergebracht werden.

(2) Rollstühle und andere Mobilitätshilfen sind unter den Voraussetzungen des Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 stets unentgeltlich zu befördern.

§ 30. (1) Darüber hinaus kann jeder Fahrgast auf Fahrten, an denen er selbst teilnimmt, gegen Entrichtung des festgelegten Entgeltes Reisegepäck zur Beförderung aufgeben.

(2) Das Verkehrsunternehmen kann für folgende Gegenstände die Entrichtung einer festgesetzten Manipulationsgebühr für die Abgeltung des Verladeaufwandes verlangen, sofern vom zuständigen Verkehrsverbund kein Nulltarif festgelegt wurde:

1. Fahrräder
2. Handgepäck, das im Gepäckraum untergebracht wird.

Im Falle der Einhebung einer Manipulationsgebühr gilt dieses Gepäck unter Anwendung der Bestimmungen des § 34 immer als Reisegepäck.

§ 31. Die Lenker können die Übernahme von Gepäck ablehnen, wenn für die ordnungsgemäße Unterbringung nicht genügend Platz vorhanden ist.

§ 32. (1) Ausgeschlossen von der Beförderung als Hand- und Reisegepäck sind Gegenstände:

1. im Einzelgewicht von mehr als 25 Kilogramm,
2. die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht verladen werden können,

3. gemäß den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Hand- und Reisegepäck des Anhangs C – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), insbesondere explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive oder ätzende Stoffe.

(2) Der Lenker ist berechtigt, sich von dem Inhalt der Gepäckstücke in Gegenwart des Fahrgastes zu überzeugen, wenn begründete Annahme besteht, dass ein Ausschließungsgrund nach Abs. 1 Z 3 vorliegt.

§ 33. Für Verluste von Handgepäckstücken übernimmt das Verkehrsunternehmen keine Haftung, außer der Sachschaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Unternehmer oder einer Person, für die er einzustehen hat, verursacht oder im Falle eines Unfalls.

§ 34. Für die Aufgabe von Reisegepäck wird ein Gepäckschein ausgestellt und das Reisegepäck gegen dessen Rückgabe nach Beendigung der Fahrt ausgefolgt. Kann der Gepäckschein nicht vorgewiesen werden, wird das Gepäckstück nur ausgefolgt, wenn die Übernahmeberechtigung glaubhaft gemacht werden kann. Die Ausfolgung kann in diesem Fall auch von der Leistung einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.

§ 35. Kann Reisegepäck mit der Fahrt, für die der Fahrgast eine Fahrkarte gelöst hat, nicht mitbefördert werden, so steht ihm das Recht zu, von der Fahrt zurückzutreten und den entrichteten Beförderungspreis zurückzuverlangen.

§ 36. (1) Das Unternehmen hat in Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern **Gegenstände des täglichen Bedarfes**, das sind Lebensmittel, Arzneimittel, Datenverarbeitungsmaterial und dergleichen, bis zu einem Einzelgewicht von 25 kg, und zwar unabhängig von der Mitfahrt eines Fahrgastes, zur Beförderung zu übernehmen, sofern diese Beförderung mit den für die Personenbeförderung eingesetzten Linienfahrzeugen vorgenommen werden kann. Auf diesen Gütern sind Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers anzugeben. Sie müssen so verpackt sein, dass sie vor Verlust und Beschädigung genügend geschützt sind und weder die Fahrgäste belästigen oder gefährden, noch andere mitbeförderte Sendungen beschädigen können.

(2) Für die aufgegebenen Gegenstände des täglichen Bedarfes wird dem Absender eine Aufgabebescheinigung ausgefolgt. Der Absender hat Vorsorge zu treffen, dass der Empfänger die Sendung sofort nach Ankunft des Linienfahrzeuges an der betreffenden Haltestelle übernimmt. Der Lenker ist nicht verpflichtet die Übernahmeberechtigung zu prüfen.

§ 37. Nicht abgeholte Gepäckstücke gemäß § 30 oder Gegenstände des täglichen Bedarfes werden beim Unternehmen hinterlegt. Diese Gegenstände werden gegen den Gepäckschein, die Aufgabebescheinigung oder den Nachweis der Übernahmeberechtigung und gegen Entrichtung einer Gepäckaufbewahrungsgebühr in der im Fahrplan angeführten Dienststelle des Unternehmens ausgefolgt. Wenn sie nicht behoben werden, gibt das Unternehmen den Gegenstand bei einer Stelle des zuständigen Verkehrsverbundes ab oder verfährt nach den Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der jeweils geltenden Fassung, über Fundsachen.

§ 38. Hunde mit einem bissicheren Maulkorb dürfen mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. Sie müssen getragen oder an kurzer Leine geführt werden. Der Fahrgast hat die Tiere zu beaufsichtigen. Assistenzhunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetzes-BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der jeweils geltenden Fassung, sind von der Maulkorbpflicht ausgenommen.

§ 39. Für die Beförderung eines Hundes ist der halbe Regelbeförderungspreis für die zurückgelegte Strecke zu entrichten, jedoch werden

1. der Assistenzhund eines behinderten Fahrgastes gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes-BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der jeweils geltenden Fassung, und
2. kleine Hunde, die vom Fahrgast getragen oder auf dem Schoß gehalten werden, unentgeltlich befördert.

§ 40. Sonstige **kleine ungefährliche Tiere** dürfen in geeigneten Behältern mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung der Fahrgäste befördert werden können. Die Beförderung erfolgt unentgeltlich, soweit die Bestimmungen über die Beförderung von Handgepäck Anwendung finden. Ansonsten gelten die Beförderungspreise für Reisegepäck. Für die Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften ist der Fahrgast verantwortlich.

Abschnitt VII

Rückerstattung der Beförderungspreise

§ 41. Beförderungspreise können auf Verlangen unter nachfolgenden Voraussetzungen rückerstattet werden:

1. Wenn eine Fahrt entfällt beziehungsweise vorzeitig durch das Verkehrsunternehmen abgebrochen wird, oder ein Fahrgast in ein von einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens als vollbesetzt bezeichnetes Fahrzeug nicht aufgenommen werden kann, wird ihm der bereits entrichtete Beförderungspreis beziehungsweise der auf die nicht zurückgelegte Strecke entfallende Betrag rückerstattet.
2. Falls ein Fahrgast von der Fahrt zurücktritt, kann der Beförderungspreis nach Abzug einer Stornogebühr rückerstattet werden.

3. Bei der Rückerstattung des Beförderungspreises für ermäßigte Fahrkarten werden die bereits zurückgelegten Fahrten zum vollen Fahrpreis angerechnet.
4. Im Falle der Unmöglichkeit der Mitbeförderung von Reisegepäck bei einer Fahrt, für die der Fahrgast bereits eine Fahrkarte gelöst hat (§ 35).

§ 42. Die Rückerstattungsanträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unter Rückgabe der Fahrkarte zu stellen.

Abschnitt VIII

Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

§ 43. In den Linienfahrzeugen oder in den Geschäftsräumen beziehungsweise Anlagen eines Unternehmens gefundene Gegenstände sind vom Finder dem Lenker, der aus dem Fahrplan ersichtlichen Dienststelle des Unternehmens oder einer Stelle des zuständigen Verkehrsverbundes zu übergeben. Das Unternehmen oder der Verkehrsverbund behandelt die abgelieferten Fundgegenstände nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Finden verlorener oder zurückgelassener Sachen.

Abschnitt IX

Haftung

§ 44. Bei Tötung oder Verletzung von Fahrgästen haftet das Unternehmen nach den für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestehenden Vorschriften über die Haftung beziehungsweise gemäß den Bestimmungen des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 48/1959, in der geltenden Fassung.

§ 45. Für Sachschäden einschließlich des Schadens an mitgeführtem Handgepäck und ordnungsgemäß aufgegebenem Reisegepäck haftet das Unternehmen dem Fahrgast nach denselben Vorschriften, bei einem durch einen Unfall verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Handgepäck oder Reisegepäck, soweit den Unternehmer nur eine verschuldensunabhängige Haftung oder eine Haftung für leichtes Verschulden trifft, bis zu einem Höchstbetrag von 1200 Euro je Gepäckstück, bei einer Wegstrecke von weniger als 250 km jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro.

(2) Rollstühle und andere Mobilitätshilfen sind von der Bestimmung des Absatz 1 ausgenommen. Diese müssen ungeachtet der Ursache für die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust stets zum Wiederbeschaffungswert ersetzt werden oder die faktisch anfallenden Reparaturkosten übernommen werden.

§ 46. Das Unternehmen übernimmt keine Gewähr für die Durchführung der fahrplanmäßigen Fahrt und haftet nicht für Schäden, die durch Verspätung oder durch den Ausfall von Fahrten entstehen. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 bleiben unberührt.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 47. Soweit sich die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Anlage 1 zu den Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr **Zusammenstellung der genehmigten Fahrpreisermäßigungen im Kraftfahrlinienverkehr**

1. Kinder bis zum sechsten Lebensjahr

Je Begleitperson werden zwei Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr unentgeltlich befördert, wenn für sie keine Sitzplätze beansprucht werden. Sofern ausreichend geeignete freie Sitzplätze vorhanden sind, dürfen sie diese jedoch unentgeltlich einnehmen.

2. Kinder vom sechsten bis zum fünfzehnten Lebensjahr

Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr oder jüngere Kinder werden, wenn für sie Sitzplätze beansprucht werden, zum halben Fahrpreis befördert. Sofern ausreichend geeignete freie Sitzplätze vorhanden sind, dürfen diese jedoch von Kindern unter sechs Jahren unentgeltlich eingenommen werden.

3. Schüler, Lehrlinge bzw. Berufsschüler

- a) Ordentliche Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule oder – bei Vorliegen einer schulbehördlichen Bewilligung – einer gleichartigen Schule im grenznahen Gebiet des Auslandes, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, sowie Schüler, die Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege oder eine Schule für medizinische Assistenzberufe besuchen, werden bis zum Ablauf des Schuljahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, zwischen dem Wohnort und dem Schulort auf Inlandstrecken zum halben Fahrpreis befördert.
- b) Lehrlinge werden bis zum Ende des Lehrverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf des Berufsschuljahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, zwischen dem Wohnort oder der betrieblichen Ausbildungsstätte

einerseits und der Berufsschule andererseits zum halben Fahrpreis befördert. Weiters werden Lehrlinge bis zum Ende des Lehrverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf des Lehrjahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, zwischen dem Wohnort und der betrieblichen Ausbildungsstätte zum halben Fahrpreis befördert. Beim Lösen einer Lehrlingswochenkarte (sechstägig) beträgt die Fahrpreisermäßigung 75%.

- c) Die unter Punkt 3a) genannten Schüler sowie Berufsschüler werden bis zum Ablauf des Schuljahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, gemäß § 30f Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, gegen Ersatz des Fahrpreises durch den Bund – vom Selbstbehalt abgesehen – unentgeltlich zwischen Wohnort und Schulort befördert, wenn hierüber ein Vertrag zwischen dem Bund und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurde und für diese Schüler Familienbeihilfe gewährt oder ausbezahlt wird und sie einen Antrag auf Ausstellung eines Freifahrtausweises sowie eine Schulbestätigung vorlegen oder gemäß § 30f Abs. 6 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der geltenden Fassung, gegen Leistung einer Pauschalabgeltung durch den Bund – vom Selbstbehalt abgesehen – unentgeltlich zwischen Wohnort und Schulort befördert, wenn hierüber ein Vertrag zwischen dem Bund und der jeweiligen Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft abgeschlossen wurde und für diese Schüler Familienbeihilfe gewährt oder ausbezahlt wird.
- d) Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis werden bis zum Ende des Lehrverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf des 24. Lebensjahres gemäß § 30j Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, gegen Ersatz des Fahrpreises durch den Bund – vom Selbstbehalt abgesehen – unentgeltlich zwischen Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte befördert, wenn hierüber ein Vertrag zwischen dem Bund und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurde und für diese Lehrlinge Familienbeihilfe bezogen wird und sie einen mit der Bestätigung ihres Lehrberechtigten versehenen Antrag auf Ausstellung eines Freifahrtausweises vorlegen oder gemäß § 30j Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, gegen Leistung einer Pauschalabgeltung durch den Bund – vom Selbstbehalt abgesehen – unentgeltlich zwischen Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte befördert, wenn hierüber ein Vertrag zwischen dem Bund und der jeweiligen Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft abgeschlossen wurde und für diese Lehrlinge Familienbeihilfe bezogen wird. Als Lehrlinge im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, gelten auch Personen, die eine Lehre mit verlängerter Lehrzeit gemäß § 8b Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz-BAG, BGBl. Nr. 142/1969, absolvieren, Personen, die eine Teilqualifikation gemäß § 8b Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz-BAG, BGBl. Nr. 142/1969, absolvieren, Personen, die gemäß § 8c Berufsausbildungsgesetz eine Ausbildung gemäß § 8b Abs. 1 oder Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz-BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in einer Ausbildungseinrichtung absolvieren und Personen, die in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30 oder § 30b Berufsausbildungsgesetz-BAG, BGBl. Nr. 142/1969, ausgebildet werden.
- e) Schüler von Privatschulen werden bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, zwischen dem Wohnort und dem Schulort zum halben Fahrpreis befördert.
- f) Studierenden gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen (Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, kann bis zum Ablauf des Studienjahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Universitätsort eine Fahrpreisermäßigung von 50% gewährt werden.
- g) Jugendliche mit Behinderung bzw. mit Assistenzbedarf, die zur Erlernung einer Fähigkeit in einer von Trägern der örtlichen Sozialhilfe bzw. in einer von Trägern im Auftrag des Sozialministeriumservice geführten Institution ausgebildet werden, können für Fahrten zwischen diesen Ausbildungsstätten und ihrem Wohnort Lehrlingen hinsichtlich deren Fahrten zwischen Wohnort und der Lehrstelle gleichgestellt werden. Voraussetzung für den Erwerb der Fahrpreisbegünstigung ist das Vorlegen einer Bestätigung des Trägers, dass sich der Jugendliche in einem zeitlich (ein halbes Jahr bis drei Jahre) befristeten Ausbildungsverhältnis befindet und nach Abschluss des Ausbildungsverhältnisses über die Aneignung einer Fertigkeit eine Bescheinigung erhalten wird.

4. Fünf-Tage-Wochenkarte und Wochensichtkarte

- a) Fünf-Tage-Wochenkarten sind zum fünffachen Einzelfahrpreis an jedermann auszugeben und berechtigen im gewählten Streckenbereich zu zwei Fahrten täglich von Montag bis Freitag.
- b) Wochensichtkarten sind zum sechsfachen Einzelfahrpreis an jedermann auszugeben und berechtigen im gewählten Streckenbereich zu beliebig vielen Fahrten innerhalb einer Kalenderwoche.

5. Ermäßigte Hin- und Rückfahrkarte

In bestimmten Verkehrsverbindungen können Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt mit einem Ermäßigungsausmaß bis zu 25% des doppelten Fahrpreises ausgegeben werden.

6. Fahrpreisermäßigung für Touristen

In bestimmten Verkehrsverbindungen kann an Mitglieder alpiner Vereine, die dem Verband Alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ) angehören, gegen Vorweis des gültigen Mitgliedsausweises (bzw. der Mitgliedskarte) eine Fahrpreisermäßigung bis zu 25% gewährt werden.

7. Mehrfahrtenkarte (Fahrscheinblock)

Mehrfahrtenkarten können für zwölf oder für sechs Fahrten zum zehnfachen bzw. fünffachen Fahrpreis ausgegeben werden; diese berechtigen auf der gewählten Strecke zu zwölf bzw. sechs Fahrten innerhalb der Geltungstrecke. Die Mehrfahrtenkarte ist übertragbar und kann auch von mehreren Personen gleichzeitig benützt werden. Hierbei gelten zwei gemeinsam reisende Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr als eine Person.

8. Fahrpreisermäßigung für Familien

Diese Fahrpreisermäßigung kann Eltern oder Elternteilen auf Grund eines von einem Kraftfahrlinienunternehmen ausgestellten Berechtigungsausweises gewährt werden, wenn der Familie mindestens ein Kind angehört, für das nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, Familienbeihilfe gezahlt wird, und mindestens zwei dieser Familienmitglieder, unter denen sich zumindest ein Kind befinden muss, gemeinsam reisen. Den Eltern sind Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie in Partnerschaft lebende Elternteile, den Kindern Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder gleichgestellt.“

9. Fahrpreisermäßigung für Senioren

(Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 431/2011)

10. Fahrpreisermäßigung für Präsenzdienner

Wehrpflichtigen, die gemäß § 27 Wehrgesetz 1990 - WG, BGBl. Nr. 305, einen Präsenzdienst leisten, kann eine 50%ige Fahrpreisermäßigung für eine Hin- und Rückfahrt gewährt werden.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung ist bei Verwendung der Wehrdienstausweiskarte mit der Aufschrift Wehrdienstausweis bis zu dem auf der Karte ersichtlichen Abrüstungsdatum, bei Verwendung des Wehrdienstbuches durch die Eintragung des jeweiligen Präsenzdienstes gegeben.

10a. Fahrpreisermäßigung für Zivildienner

Zivildienstpflichtigen, die gemäß §§ 8 und 21 Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, Zivildienst leisten, kann eine 50 %ige Fahrpreisermäßigung für eine Hin- und Rückfahrt gewährt werden.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung ist nach Vorweisen der „Zivildienstkarte“(§ 2 der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Gestaltung und Tragweise des Zivildienstabzeichens für Zivildienstleistende, BGBl. II Nr. 340/2010) innerhalb des angegebenen Zuweisungsraumes (Gültigkeitsdauer) gegeben.

11. Schwerkriegsbeschädigte

Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 70% gemindert ist, werden gegen Vorweis des Schwerkriegsbeschädigtenausweises im Ortslinienverkehr einschließlich Begleiter oder Assistenzhund gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der jeweils geltenden Fassung unentgeltlich befördert. Den Schwerkriegsbeschädigten sind Inhaber von Opferausweisen gemäß Opferfürsorgegesetz und Schwerbeschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz gleichgestellt.

Unternehmen mit nicht mehr als durchschnittlich zehn Beschäftigten sind von der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung befreit.

ANHANG 7

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN AUF VERBUNDLINIEN

1. Für den Kraftfahrlinienverkehr auf Verbundlinien

Für alle Beförderungsfälle auf Verbundlinien gelten

- a) die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr (Verordnung BGBl. II Nr. 47/2001 – idF. BGBl. II Nr. 374/2004) – Anhang 6.

Abweichend von

**§§ 18, 19, 20 (Anhang 1 – Fahrpreisermäßigungen) und
§ 41 Abschnitt VII (Rückerstattung der Beförderungspreise) komplett**

sollen stattdessen die entsprechenden Regelungen der gegenständlichen Tarifbestimmungen des VVT gelten.

- b) Wenn Kindergarten- oder Schülergruppen von mindestens 10 zu begleitenden Personen im Rahmen von Kindergarten- oder Schulveranstaltungen gemeinsam ein Verkehrsmittel auf der gleichen Strecke in Anspruch nehmen, werden maximal 2 Begleitpersonen unentgeltlich befördert.
Im Rahmen von Schulveranstaltungen können SchülerInnen im Linienverkehr mit Schul- und SchulPlus-Tickets bzw. Lehr- und LehrPlus-Tickets nur im Ausmaß der vorhandenen Kapazitäten befördert werden.
- c) In verschiedenen Verkehrsbereichen können Sichtausweise nach Vereinbarung zur Mitnahme berechtigen. Hierfür müssen die Sichtausweise beim Fahrtantritt vorgezeigt werden. Eine nachträgliche Anerkennung ist nicht möglich.
- d) Wird bei der Ticketausgabe im Fahrzeug der Fahrpreis in bar entrichtet, ist das Fahrgeld abgezahlt bereitzuhalten. Münzen und Banknoten bis zu einem Betrag von € 100 werden nach Möglichkeit gewechselt.
- e) Fahrräder dürfen in der Regel in Niederflur- Dieselnbussen und Bahnfahrzeugen der IVB bzw. Innbus GmbH sowie unter nachstehenden Bedingungen befördert werden:

- Fahrräder dürfen außerhalb der verkehrsstarken Zeiten befördert werden.

- Sofern ein Linienbus über eine Aufnahmevorrichtung am Heck verfügt, sind die Fahrräder an dieser zu befestigen. Die Anzahl der Fahrräder richtet sich nach den technischen

Gegebenheiten dieser Aufnahmevorrichtung. Der Lenker des Linienbusses hat sich von der ordnungsgemäßen Befestigung des Fahrrades zu überzeugen.

- Die Fahrräder sind auf den gesicherten und durch ein Piktogramm gekennzeichneten Abstellplätzen aufzustellen und mit den hierfür vorgesehenen Befestigungen zu sichern.

- Der Fahrgast muss in der Lage sein, das Fahrrad selbstständig gegen Umfallen zu sichern. Kinder unter dem vollendeten 14. Lebensjahr haben zwecks sicherer Befestigung des Fahrrades im Bus bzw. an der Aufnahmevorrichtung am Heck des Busses in Begleitung einer Person zu sein, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat.

- Pro Bus sind zwei Fahrradabstellplätze und pro Bahnfahrzeug 4 Fahrradabstellplätze verfügbar.

- Ein Rollstuhlfahrer oder eine Person mit Kinderwagen darf in jedem Fall den hierfür vorhergesehenen Platz beanspruchen, d.h. der Fahrradbesitzer muss sein Fahrrad entweder an einem anderen Platz deponieren oder, falls das nicht möglich ist, aussteigen. Das Verkehrsunternehmen wird in solchen Fällen bezüglich entrichteter Fahrpreise eine Kulanzregelung finden.

- Über die Aufnahmefähigkeit von Fahrrädern in den Fahrzeugen bzw. über die Beförderung mittels Aufhängevorrichtung entscheiden die Fahrzeuglenker. Ihren Anweisungen ist ausnahmslos Folge zu leisten.

2. Für den Eisenbahnverkehr auf Verbundlinien

Hier gelten die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Entschädigungsleistungen entsprechend der gesetzlichen Regelung erfolgen gemäß den Tarifbestimmungen der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen. Passagiere, die mit der Entscheidung des Unternehmens im Zuge eines Beschwerdeverfahrens nicht einverstanden sind, können sich in Österreich an die Unabhängige Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf) wenden. Ihre Unterlagen reichen Sie bitte mittels Beschwerdeformular unter **www.passagier.at** ein. Sollte die elektronische Übermittlung für Sie nicht möglich sein senden Sie die Unterlagen per Post an: Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, Fachbereich Bahn/Bus, Linke Wienzeile 4/1/6, A-1060 Wien.

ANHANG 8

HALTESTELLENLISTE

Liste aller Haltestellen und Zonenzuordnung auf Anfrage erhältlich unter: info@vvt.at

ANHANG 9

KundInnencenter

Innsbruck **VVT KundInnencenter**, Sterzinger Straße 3, 6020 Innsbruck

IVB-KundInnencenter, Stainerstraße 2, 6020 Innsbruck

Reutte **VVT KundInnencenter Reutte**, Bahnhofsstraße 21, 6600 Reutte

Vorverkaufsstellen Region

Absam Tabakfachhandel Dollinger, Dörferstraße 37, 6067 Absam

Eichat Tabakfachhandel Steiner, Haspingerweg 8, 6060 Eichat

Fulpmes Tourismusverband Stubai Tirol, Bahnstraße 17, 6166 Fulpmes

Hall i. T. Tabakfachhandel Riepenhausen, Oberer Stadtplatz, 6060 Hall i. T.

Tabakfachhandel Auer Daniel, Faistenbergerstraße 2, 6060 Hall i. T.

Tabakfachhandel Wacker, Unterer Stadtplatz 5, 6060 Hall i. T.

Mutters Tourismusverband Innsbruck u. seine Feriendörfer, Kirchplatz 11, 6162 Mutters

Rum Raiffeisenkasse Rum-Innsbruck-Arzt, Dörferstraße 10a, 6063 Rum

Tabakfachhandel Kienzl, Serlesstraße 11, 6063 Rum

Tabakfachgeschäft Vogl, Feldkreuzstraße 1, 6063 Rum

Thaur Raiffeisenkasse Thaur, Dorfplatz 4, 6065 Thaur

Völs Tabakfachhandel Rust, Gewerbezone 6 / EKZ Cyta, 6176 Völs

ANHANG 10

ZUSATZPRODUKTE

1. P+R-Ticket

Ausgabe:

Das P+R-Ticket ist zu jedem Wochen-, Monats-, Semester- oder Jahres-Ticket kostenlos erhältlich. Bei personengebundenen Zeitkarten kann es bei der Bestellung mit beantragt werden (Formular, online oder in den KundInnencenter von IVB und VVT). Bei Wochen- oder Monats-Tickets kann das P+R-Ticket online oder am Fahrscheinautomaten der ÖBB kostenlos bezogen werden.

Parkberechtigung:

Die Parkberechtigung für P+R-Anlagen ist nicht übertragbar und an die Geltungsdauer des jeweiligen Tickets gebunden. Berechtigt zum Parken sind Autofahrer, die nach Abstellen des Fahrzeuges eine Linie des VVT-Verbundliniennetzes mit gültigem Jahres-Ticket benutzen. Unabhängig von der Ausstellung einer Parkberechtigung für P+R-Anlagen besteht kein Rechtsanspruch auf die Verfügbarkeit eines freien Abstellplatzes in der jeweiligen P+R-Anlage.

Es gelten die in Kraft stehenden Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds Tirol, die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen und die Bestimmungen des jeweiligen Betreibers der P+R-Anlage bzw. die mit der Kontrolle und Überwachung der P+R-Anlage beauftragten Dritten.

Zuweisung P+R-Anlagen zu P+R-Gebiet

P+R-Gebiet	P+R-Anlage
Oberland	Imst – Pitztal Landeck – Zams St. Anton Ötztal Seefeld in Tirol
Wipptal / Stubai	Steinach a. B. Matrei a. B.
Unterland	Jenbach Schwaz Hall i. T. Fritzens - Wattens Kufstein Pill Vomperbach Brixlegg Rattenberg-Kramsach Terfens-Weer
Brixental	Kitzbühel St. Johann i. T. Fieberbrunn
Drautal	Lienz

ANHANG 11

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den VVT TicketShop

Inhaltsverzeichnis

1	GELTUNGSBEREICH DIESER AGB	2
2	DEFINITIONEN	2
3	VERTRAGSPARTNER; VERKAUF, VERMITTLUNG UND BEFÖRDERUNGSLEISTUNG	3
4	BUCHUNG VON TICKETS MITTELS VVT TICKETSHOP	4
5	BEREITSTELLUNG UND NUTZUNG VON TICKETS	6
6	ZAHLUNGSMÖGLICHKEITEN	7
7	REISENDE OHNE GÜLTIGES TICKET	9
8	STORNIERUNG UND ERSTATTUNG VON TICKETS	9
9	HAFTUNG	10
10	SONSTIGES	11

1 Geltungsbereich dieser AGB

- 1.1 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Nutzung des VVT TicketShops und den Verkauf von im VVT TicketShop auf tickets.vvt.at und für die in der VVT App (im Folgenden: VVT TicketShop) erhältliche Ticketangebote.
- 1.2 Für die Beförderungsleistung gelten gesonderte Bestimmungen.
- 1.3 Der VVT TicketShop wird von der Verkehrsverbund Tirol GesmbH, FN 193350p, Sterzinger Straße 3, 6020 Innsbruck (im Folgenden: VTG), betrieben.

2 Definitionen

- 2.1 Soweit in diesen Bedingungen keine abweichenden Definitionen getroffen werden, gelten die Begriffsbestimmungen der VVT-Tarifbestimmungen, abrufbar unter www.vvt.at.
- 2.2 In diesen Bedingungen werden folgende weitere Begriffsbestimmungen verwendet:
- 2.3 „Kunde“ umfasst Personen, die im VVT TicketShop Tickets erwerben.
- 2.4 „Reisender“ umfasst Personen, die im VVT TicketShop erworbene Tickets nutzen.
- 2.5 „IVB Ticket“ umfasst Tickets der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH, Pastorstraße 5, 6010 Innsbruck (im Folgenden: IVB). IVB Tickets sind im VVT TicketShop mit dem Wortlaut „Innsbruck“ innerhalb der Ticketbezeichnung bzw. Artikelbezeichnung oder bei einer räumlichen Gültigkeit mit Start- und Zielrelation Innsbruck (= streckenbezogenes Ticket gem. Tarifbestimmungen), erkennbar.
- 2.6 „VVT Ticket“ umfasst die in den VVT Tarifbestimmungen angeführten Tickets. Die Geltungsbereiche sind in Punkt 4. der VVT Tarifbestimmungen geregelt. VVT Tickets sind im VVT TicketShop mit dem Prefix „VVT“ vor der Ticketbezeichnung gekennzeichnet.
- 2.7 „Sonstiges Ticket“ umfasst alle Tickets, welche im VVT Ticketshop erworben werden können, und welche kein VVT Ticket oder IVB Ticket sind.
- 2.8 „Ticket“ umfasst alle VVT Tickets, IVB Tickets und Sonstigen Tickets.
- 2.9 „VVT Zonen“ bedeutet jegliche Zonen laut VVT Zonenplan, abrufbar: www.vvt.at.
- 2.10 „VVT TicketShop“ bedeutet jegliche Online-Verkaufsplattform für Tickets (zB App, Internet), welche von der VTG betrieben werden.

2.11 „VVT Konto“ bedeutet das Kundenprofil, das bei der die Kundenregistrierung im VVT TicketShop angelegt wird. Ausgewählte Tickets (vgl. Punkt 4.3) können nur personalisiert gekauft werden und erfordern ein VVT-Konto um den Bezug des Artikels dem Kunden in sein Kundenkonto hinterlegen zu können.

Darüber hinaus können Kunden, welche über ein VVT-Konto verfügen, im Zuge eines selbstbedienten Kaufs im VVT TicketShop auf folgende Komfortfunktionen zugreifen:

- Vorbelegung der E-Mailadresse
- Vorbelegung des Alters für die Angebotsermittlung
- Vorbelegung der bevorzugten Zahlungsart
- Hinterlegung von Berechtigungs- und Ermäßigungsnachweisen udgl.
- Hinterlegung von Gutscheincodes
- Archivierung der gekauften Artikel

2.12 „AGB ÖBB“: Die Tarifbestimmungen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ÖBB-Personenverkehr AG, FN 248742 y, Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien, (im Folgenden: ÖBB), abrufbar unter www.oebb.at/static/tarife/de/index.html.

2.13 „AGB IVB“: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Tarifbestimmungen sowie Beförderungsbedingungen der IVB, abrufbar unter www.ivb.at.

3 Vertragspartner; Verkauf, Vermittlung und Beförderungsleistung

3.1 VVT Tickets:

3.1.1 Der Verkauf von VVT Tickets im VVT Ticketshop erfolgt im Namen und auf Rechnung der VTG.

3.1.2 Die Beförderungsleistung erfolgt durch dritte Verkehrsunternehmen.

3.1.3 Es gelten die VVT Tarifbestimmungen (abrufbar unter www.vvt.at), die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (BGBl. II Nr. 47/2001 idgF) sowie die besonderen Beförderungs- und Nutzungsbestimmungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen.

3.2 IVB Tickets:

3.2.1 Vertragspartner für die Vermittlung von IVB Tickets im VVT TicketShop ist die VTG.

3.2.2 Die VTG tritt lediglich als Vermittlerin für den Erwerb von IVB Tickets auf. IVB-Tickets werden jedoch im Namen und auf Rechnung der IVB erworben. Die Beförderungsleistung erfolgt durch die IVB oder von dieser beauftragte Drittunternehmen.

3.2.3 Es gelten die Tarif-, Beförderungs- und Nutzungsbestimmungen der IVB und von dieser beauftragter Verkehrsunternehmen.

3.3 Sonstige Tickets:

3.3.1 Vertragspartner für die Vermittlung von Sonstigen Tickets im VVT TicketShop ist die VTG.

3.3.2 Die VTG tritt lediglich als Vermittlerin für den Erwerb der Sonstigen Tickets auf. Die jeweiligen Sonstigen Tickets werden jedoch im Namen und auf Rechnung der ÖBB, die die Sonstigen Tickets ausstellt, erworben. Das Unternehmen, das die Tickets ausstellt, ist nicht zwingend auch das jeweilige Beförderungsunternehmen.

3.3.3 Für Sonstige Tickets gelten zusätzlich die AGB ÖBB und deren Vertragspartner (zB Verkehrsverbände außerhalb Tirols).

3.3.4 Die Beförderungsleistung erfolgt durch die ÖBB oder beauftragte Verkehrsunternehmen. Es gelten die Tarif-, Beförderungs- und Nutzungsbestimmungen der ÖBB und von dieser beauftragter Verkehrsunternehmen.

4 Buchung von Tickets mittels VVT TicketShop

4.1 Buchungsvorgang

4.1.1 Beim Buchungsvorgang sind vom Kunden folgende Informationen anzugeben:

- Vor- und Nachname der an der Fahrt teilnehmenden Reisenden,
- wenn ein Berechtigungsnachweis gem. Punkt 5.2.4 der VVT Tarifbestimmungen für VVT Tickets genutzt wird, die Bezeichnung der jeweiligen Karte(n),
- wenn ein Berechtigungsnachweis für IVB Tickets genutzt wird, die Bezeichnung der jeweiligen Karte(n),
- wenn ein Berechtigungsnachweis gem. den AGB ÖBB für Sonstige Tickets genutzt wird, die Bezeichnung der jeweiligen Karte(n),
- Vor- und Nachname der an der Fahrt teilnehmenden Reisenden

- Geburtsdaten oder Alter der an der Reise teilnehmenden Personen, sofern eine altersbedingte Fahrpreisermäßigung in Anspruch genommen wird,
- die E-Mail-Adresse, an die die Bestätigungs-E-Mail und gegebenenfalls das Ticket zum Selbstaussdruck übermittelt werden soll,
- die Zahlungsart.

4.1.2 Die Angaben zu Buchungs- und Zahlungsdaten sind vom Kunden vor Abschluss der Buchung genau auf Richtigkeit zu prüfen.

4.1.3 Der Vermittlungsvertrag zwischen dem Kunden und VTG und/oder der Kaufvertrag für das VVT Ticket kommt erst mit Bestätigung der erfolgreichen Buchung im VVT TicketShop gegenüber dem Kunden gemäß nachfolgendem Punkt 4.1.4 zustande.

4.1.4 Unmittelbar nach Abschluss eines erfolgreichen Buchungsvorganges für ein Ticket im VVT TicketShop wird dem Kunden von der VTG eine Buchungsbestätigung an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail Adresse übermittelt. Die Buchungsbestätigung gilt nicht als Ticket.

4.2 Namenskorrekturen

4.2.1 Falls beim Ticketkauf vom Kunden ein Fehler beim anzugebenden Namen oder einer anzugebenden Nummer einer Berechtigungskarte gemacht wurde, kann dies in den nachfolgenden Fällen korrigiert werden.

4.2.2 Eine Namensänderung ist für VVT Tickets möglich, sofern dies in den VVT Tarifbestimmungen vorgesehen ist. Zur Namensänderung muss der Kunde den VVT Kundenservice unter der Telefonnummer +43 512 56 16 16 oder per E-Mail (info@vvt.at) kontaktieren.

4.2.3 Eine Namensänderung ist für IVB Tickets möglich, sofern dies in den AGB IVB vorgesehen ist. Zur Namensänderung muss der Kunde den VVT Kundenservice unter der Telefonnummer +43 512 56 16 16 oder per E-Mail (info@vvt.at) kontaktieren.

4.2.4 Eine Namensänderung ist für Sonstige Tickets möglich, sofern dies in den AGB ÖBB vorgesehen ist. Zur Namensänderung muss der Kunde den VVT Kundenservice unter der Telefonnummer +43 512 56 16 16 oder per E-Mail (info@vvt.at) kontaktieren.

4.3 VVT Konto

4.3.1 Für den Kauf von allen personalisierten Tickets (insbesondere Jahres-Netzkarten wie z.B. Jahres- oder Semester-VVT Tickets), ist die vorherige Erstellung eines VVT Kontos im VVT TicketShop erforderlich. Ohne aktivem VVT Konto können die vorgenannten Tickets nicht im

VVT TicketShop erworben werden. Im Zuge eines Kaufvorgangs, wird der Nutzer auf die allfällige Notwendigkeit eines VVT Kontos hingewiesen.

5 Bereitstellung und Nutzung von Tickets

5.1 Erhalt des Tickets

5.1.1 Wenn der Kauf des Tickets über den VVT TicketShop erfolgt, kann der Kunde nach erfolgreicher Buchung entscheiden, wie er das Ticket erhalten möchte. Es bestehen folgende Auswahlmöglichkeiten:

- PDF-Ticket zum Selbstaussdrucken
- Handy-Ticket zur Anzeige auf einem unterstützten Smartphone in der VVT App

5.1.2 Als angemeldeter Kunde mit einem VVT Konto kann von jedem Gerät und Browser auf die Buchungen im VVT Konto des Kunden zugegriffen werden. Ein angemeldeter Kunde kann somit seine Buchung mittels Browser an einem PC durchführen und diese Buchung als Handy-Ticket mit der VVT App auf einem unterstützten Smartphone erhalten.

5.1.3 Im VVT TicketShop gekaufte Tickets sind persönliche Tickets. Sie lauten auf den/die Namen des/der Reisenden, der/die beim Buchungsvorgang angegeben wurde/n. Bei der Ticketkontrolle müssen die auf dem Ticket angeführten Reisenden einen Lichtbildausweis mit Altersnachweis vorweisen. Im Falle von ermäßigten Tickets ist der entsprechende Berechtigungsnachweis vorzulegen.

5.2 PDF-Ticket zum Selbstaussdrucken

5.2.1 Durch Anklicken von „Jetzt PDF-Ticket erstellen“ entscheidet sich der Kunde dazu, das PDF-Ticket sofort auszudrucken. Es wird sofort am PC-Bildschirm angezeigt. Der Kunde erhält auch einen Link zum Download an die von ihm angegebene E-Mail Adresse.

5.2.2 Das PDF-Ticket ist auf weißem Papier im A4-Hochformat auszudrucken. Ein in anderem Format und anderer Farbe ausgedrucktes Online Ticket kann von Fahrern, Zugbegleitern und Kontrolleuren technisch nicht eingescannt und akzeptiert werden. In diesen Fällen kommen die Regelungen des Punktes 7. für Reisende ohne gültigem Ticket zur Anwendung.

5.2.3 Beim Ausdrucken des PDF-Tickets ist darauf zu achten, das Ticket nicht an der Stelle des aufgedruckten Barcodes zu knicken. In ihm sind wichtige Daten zum Ticket und zum Reisenden gespeichert, die bei der Ticketkontrolle abgerufen werden.

5.3 Handy-Ticket zur Anzeige auf einem unterstützten Smartphone in der VVT App

- 5.3.1 In der VVT App wird durch Anklicken der Schaltfläche „Jetzt Handy-Ticket erstellen“ das Ticket direkt als Handy-Ticket auf einem unterstützten Smartphone angezeigt. Die Datenübertragung über das Mobilfunknetz zu Smartphone des Kunden liegt außerhalb des Einflusses des VVT, weshalb dies auf Risiko des Kunden erfolgt.
- 5.3.2 Wenn ein Ticket in der VVT App gebucht wird, ist die Einstellung „Handy-Tickets“ in den VVT App-Einstellungen voreingestellt. Mit dieser Funktion erhält der Kunde Tickets immer automatisch als Handy-Ticket auf das Smartphone, mit dem die Buchung durchgeführt wurde. Diese Einstellung kann durch aktivieren des Buttons „Immer fragen“ im Bereich „Mein Konto“, „Kontoeinstellungen“ der VVT App geändert werden. So kann der Kunde bei jedem Ticketkauf manuell festlegen, wie er Tickets erhalten möchte.
- 5.3.3 Entscheidet sich der Kunde durch Anwählen von „Jetzt Handy-Ticket erstellen“ dazu, das gebuchte Ticket auf diesem Smartphone als Handy-Ticket anzuzeigen, so wird dieses Ticket ausschließlich auf diesem Gerät angezeigt.
- 5.3.4 Möchte ein Kunde ein Handy-Ticket, das sich auf seinem Gerät befindet, auf einem anderen Gerät oder in einer anderen Form erhalten, so ist die Funktion „Tickets anders erhalten“ auszuwählen.
- 5.3.5 Sollte die VVT App gelöscht werden, werden die in der App vorhandenen Daten, inklusive einem darauf befindlichen Handy-Ticket, gelöscht. Vor dem Löschen der App ist daher vom Reisenden zu prüfen, ob sich ein gültiges Handy-Ticket auf dem unterstützten Smartphone befindet. Sofern ein Reisender sein Gerät wechseln möchte und ein vorhandenes Handy-Ticket auf ein anderes Gerät transferiert werden soll, so ist dies über die Funktion „Tickets anders erhalten“ möglich. Erst nachdem das Ticket „in anderer Form“ auf das gewünschte unterstützte Gerät transferiert wurde oder als PDF-Ticket ausgedruckt wurde, sollte die VVT App von dem bisherigen unterstützten Smartphone gelöscht werden.
- 5.4 Die VTG behält sich das Recht vor, eine Strafanzeige bei missbräuchlicher Verwendung eines im VVT TicketShop erworbenen Tickets, zum Beispiel bei unerlaubter Mehrfachnutzung oder einer unberechtigten Rückgängigmachung der Ticketbuchung nach einer nachweislich erfolgten Nutzung, zu stellen.

6 Zahlungsmöglichkeiten

- 6.1 Die angebotenen Zahlungsmöglichkeiten können zwischen im VVT TicketShop zwischen den einzelnen Ticketangeboten variieren. Die jeweiligen Zahlungsmöglichkeiten werden nach Auswahl des Angebots im VVT TicketShop „Warenkorb“ im Bereich „Jetzt Zahlen“ angeführt.
- 6.2 Kreditkartenzahlung

6.2.1 Bei der Kreditkartenzahlung sind vom Kunden folgende Informationen anzugeben:

- Name des Karteninhabers
- Kreditkartennummer
- Gültigkeitsdatum
- Card Validation Code (dieser Code wird durch den VVT nicht gespeichert)
- 3-D Secure-Code (optional und wird durch den VVT nicht gespeichert)

6.3 Online-Überweisung

6.3.1 EPS-Online-Überweisung ist das Online-Bezahlverfahren von österreichischen Banken. Für die Überweisung wird der Kunde auf die Online-Banking Seite seiner Bank geleitet. Die teilnehmenden Banken sind auf der Seite www.stuzza.at aufgelistet.

6.3.2 Um mit Online-Überweisung zu bezahlen hat der Kunde folgendermaßen vorzugehen:

- Der Kunde muss seine Bank auswählen und wird von der VTG zum Online-Banking seiner Bank weitergeleitet.
- Der Kunde hat beim Online-Banking seiner Bank seine Zugangsdaten und Passwörter einzugeben. Die Zugangsdaten und Passwörter werden nur zwischen dem Kunden und seiner Bank ausgetauscht. Es findet kein Informationsfluss an die VTG statt.
- Alle notwendigen Informationen für die Überweisung sind schon vorausgefüllt. Hierzu zählen beispielsweise die IBAN, zu überweisender Betrag oder auch Empfänger.
- Durch die Eingabe des TAN-Codes, oder mittels 2-Wege Authentifizierung im Online-Banking seiner Bank autorisiert dieser seine Buchung und schließt den Bezahlvorgang erfolgreich ab.

6.4 Job- und Top-Ticketgutscheine

6.4.1 Bei der Zahlung mittels Job- und Top-Ticketgutschein ist vom Kunden vorab ein VVT Konto anzulegen. Beim Bestellungsprozess ist der Gutscheincode für das jeweilige Ticket einzugeben. Der Gutscheincode ist nur für Tickets einlösbar, für die der Gutscheincode vorab generiert wurde.

7 Reisende ohne gültiges Ticket

- 7.1 Sofern sich der Reisende nicht ausweisen kann, sein Alter nicht nachweisen kann, der Name am Ticket nicht mit dem Namen des Reisenden übereinstimmt oder es am Berechtigungsnachweises für die Ermäßigung fehlt, kommen die Regelungen für Reisende ohne gültiges Ticket zur Anwendung.
- 7.2 Ein Ticket ist ungültig, wenn
- die Nutzung bei VVT-Tickets nicht den VVT Tarifbestimmungen, bei IVB Tickets den AGB IVB und bei Sonstigen Tickets nicht den AGB ÖBB, entspricht, insbesondere wenn der Gültigkeitszeitraum des Tickets schon abgelaufen ist,
 - der Inhalt geändert wurde, zB Änderung des Datums,
 - es wegen seines Zustandes nicht auf Gültigkeit geprüft werden kann
 - das Ticket den Gültigkeitszeitraum noch nicht erreicht hat,
 - eine Ermäßigungskarte und/oder ein Berechtigungsnachweis notwendig ist, diese/r aber nicht vorgezeigt wird oder ungültig ist oder
 - das Ticket nur in Verbindung mit einem Ausweis gültig ist, dieser aber nicht vorgezeigt wird oder ungültig ist.
- 7.3 Ein Ticket wird rückwirkend ungültig, wenn dessen Kauf über den VVT TicketShop trotz nachweislicher Nutzung rückgängig gemacht wird.
- 7.4 Die weiteren Folgen für Reisen ohne gültiges Ticket sind bei VVT Tickets und bei IVB-Tickets in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (BGBl. II Nr. 47/2001 idgF) sowie in den besonderen Beförderungs- und Nutzungsbestimmungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen und bei Sonstigen Tickets in den AGB ÖBB sowie in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (BGBl. II Nr. 47/2001 idgF) und den besonderen Beförderungs- und Nutzungsbestimmungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen geregelt.

8 Stornierung und Erstattung von Tickets

- 8.1 Die Stornierung und Erstattung von VVT Tickets ist in den VVT Tarifbestimmungen geregelt. Es können nur VVT Tickets storniert werden, für die eine Stornierung ausdrücklich vorgesehen ist.
- 8.2 Die Stornierung und Erstattung von IVB Tickets ist in den AGB IVB geregelt. Es können nur IVB Tickets storniert werden, für die eine Stornierung ausdrücklich vorgesehen ist

- 8.3 Die Stornierung und Erstattung von Sonstigen Tickets ist in den AGB ÖBB geregelt. Es können nur Sonstige Tickets storniert werden, für die eine Stornierung ausdrücklich vorgesehen ist.
- 8.4 Es können immer nur alle Teile einer gebuchten Reise im VVT TicketShop storniert werden. Werden mehrere Reisen in einem Warenkorb zusammen gebucht, müssen diese separat storniert werden. Erkennt die VTG zu einer Reise eine gebuchte Rückreise, wird der Kunde gefragt, ob diese ebenfalls storniert werden soll.
- 8.5 Ein bereits als PDF-Ticket erhaltenes Ticket kann nicht mehr storniert werden, außer, eine Stornierung ist in den VVT- oder IVB-Tarifbestimmungen oder in den AGB ÖBB ausdrücklich vorgesehen.
- 8.6 Der Erhalt eines als Handy-Ticket erhaltenes Ticket kann über die Funktion „Tickets anders erhalten“ wieder rückgängig gemacht werden. Das Ticket gilt dann jedoch noch nicht als storniert oder erstattet. Erst in einem nächsten Schritt kann die Stornierung erfolgen, sofern die Stornierung für die Art des Tickets vorgesehen ist.
- 8.7 Die Regelungen zum Rücktrittsrecht im Fernabsatzgeschäft finden auf Personenbeförderungsverträge aufgrund der gesetzlich normierten Ausnahme des § 1 Abs. 3 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) keine Anwendung.

9 Haftung

- 9.1 Der Kunde haftet für Schäden, welche durch falsche Angaben bei der Buchung im VVT TicketShop entstehen.
- 9.2 Sofern der Kunde vorsätzlich falsche Angaben macht oder Missbrauch betreibt, ist die VTG berechtigt, den Kunden dauerhaft von der Nutzung des VVT TicketShops auszuschließen.
- 9.3 Eine ununterbrochene Verfügbarkeit des VVT TicketShops kann nicht gewährleistet werden. Der Grund liegt insbesondere darin, dass für die notwendigen technischen Voraussetzungen (Internetdienste und Telekommunikation) keine 100%ige Verfügbarkeit garantiert werden kann. Dem Kunden entstehen keine Haftungsansprüche gegenüber der VTG, wenn der VVT TicketShop nicht verfügbar ist.
- 9.4 Die VTG leistet keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Informationen, insbesondere für IVB Tickets und Sonstige Tickets, für die sie nur als Vermittler auftritt.
- 9.5 Die VTG haftet für sich und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur bei grobem Verschulden, mit Ausnahme von Personenschäden.

10 Sonstiges

- 10.1 Der diesen AGB zu Grunde liegende Kaufvertrag bei VVT Tickets oder Vermittlungsvertrag bei IVB Tickets und Sonstigen Tickets mit der VTG wird ausschließlich in deutscher Sprache geschlossen. Für einzelne Produkte und Verbindungen kann es jedoch abweichende Regelungen geben.
- 10.2 Alle Angebote und angezeigten Zeitangaben im VVT TicketShop beziehen sich auf die lokale Ortszeit (Mittleuropäische (Sommer)Zeit – ME(S)Z). Abweichungen zu der auf dem Endgerät des Reisenden angegebenen Uhrzeit sind daher möglich.
- 10.3 Sofern die VTG eine neue Version der VTG App zum Herunterladen bereitstellt, sind Reisende dazu angehalten, die neueste Version der VTG App zu nutzen. Nur so kann die VTG so schnell wie möglich die aktuellsten Angebote und Informationen bereitstellen.
- 10.4 Für sämtliche Verträge im Rahmen dieser AGB gilt österreichisches Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck, sofern nicht ein Verbrauchergeschäft gemäß § 1 Konsumentenschutzgesetz vorliegt.
- 10.5 Wenn einzelne Klauseln unwirksam sind oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht.